

Endgültige Bedingungen

vom 27. Juni 2014

UniCredit Bank AG HVB 5,00 % Creline Anleihe bezogen auf die Stena AB

im Rahmen des gemeinsamen

Comprehensive Credit Linked Securities Programme

der

UniCredit Bank AG

und der

UniCredit Bank Austria AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der jeweils gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 24. Juli 2013 zur Begebung von an Kreditrisiken gekoppelten Schuldverschreibungen (der "**Basisprospekt**"), (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") und (c) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014, das durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wird.*

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der UniCredit Bank AG, Arabellastr. 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem auf der Internetseite www.onemarkets.de oder einer Nachfolgersite veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN:

Ausgabetag:

30. Juli 2014

Ausgabepreis:

Der Ausgabepreis je Wertpapier ist in der Spalte "Ausgabepreis" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegeben.

Verkaufsprovision:

Im Ausgabepreis ist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 1,25 % enthalten. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Sonstige Provisionen:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie in der Emissionswährung" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Tranche" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegeben.

Produkttyp:

Single Name Credit Linked Fix Rate Wertpapiere

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 27. Juni 2014

Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft.

Zeichnungsfrist: 27. Juni 2014 – 28. Juli 2014 (14:00 Uhr Ortszeit München)

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Der Ausgabepreis je Wertpapier beträgt: 101,25 %.

Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 100,-.

Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 100,-.

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Briefkurs.

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Die Notierung wird mit Wirkung zum 13. August 2014 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®])
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (Bondbox[®])

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für eine Frist von zwölf (12) Monaten nach dem 27. Juni 2014 erteilt.

Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für Deutschland, Luxemburg und Österreich erteilt.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

US-Verkaufsbeschränkungen:

Weder TEFRA C noch TEFRA D

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearingsystem, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere	Anleihe
Globalurkunde:	Dauerglobalurkunde
Hauptzahlstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Clearingsystem, Verwahrung:	CBF

Teil B – PRODUKT, BASISWERT- UND REFERENZSCHULDNERDATEN
(die "Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten")

§ 1

Produktdaten

Ausgabetag: 30. Juli 2014

Emissionsstelle: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

Erster Zinszahltag: 20. Oktober 2015

Vorgesehener Fälligkeitstag: 20. Oktober 2021

Emissionswährung: Euro ("EUR")

Internetseite der Emittentin: www.onemarkets.de

Internetseite für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen

Nennbetrag: EUR 100,-

Rückzahlungsbetrag: 100 % des Ausstehenden Nennbetrags

Verzinsungsbeginn: 30. Juli 2014

Verzinsungsende: 20. Oktober 2021

Zinssatz: 5,00 % p.a.

Zinszahltag: 20. Oktober eines jeden Jahres

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Gesamtnennbetrag der Serie in der Emissionswährung	Gesamtnennbetrag der Tranche in der Emissionswährung	Nennbetrag	Ausgabepreis
DE000HV5LW91	HV5LW9	DEHV5LW9=HVBG	CS 207	1	EUR 20.000.000,- (aufgeteilt in 200.000 Wertpapiere)	EUR 20.000.000,- (aufgeteilt in 200.000 Wertpapiere)	EUR 100,-	101,25%

§ 2

Basiswertdaten

(absichtlich ausgelassen)

§ 3

Referenzschuldnerdaten

Referenzschuldner:	Stena AB
Referenzschuldner-Nominalbetrag:	Nicht Anwendbar
Referenzverbindlichkeit:	Hauptschuldner: Stena AB Währung: EUR Betrag: EUR 300.000.000,- Fälligkeit: 1. Februar 2017 Verzinsung: 6,125 % ISIN: XS0285176458
Kreditereignis(se):	Insolvenz Nichtzahlung Nachfrist: Nicht Anwendbar Restrukturierung Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit: Anwendbar Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit: Nicht Anwendbar Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit: Anwendbar
Abwicklungsmethode:	Auktionsverfahren
Ersatz-Abwicklungsmethode:	Barausgleich
Absicherungs-Enddatum:	Vorgesehener Fälligkeitstag
Alle Garantien:	Anwendbar
Verbindlichkeitskategorie:	Aufgenommene Gelder
Verbindlichkeitsmerkmale:	Nicht Anwendbar
Bewertungsverbindlichkeitskategorie:	Anleihe oder Darlehen
Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale:	Nicht Nachrangig Festgelegte Währung Nicht Bedingt Übertragbares Darlehen Zustimmungspflichtiges Darlehen Übertragbar Höchststlaufzeit 30 Jahre Kein Inhaberpapier
Abwicklungsvoraussetzung:	Kreditereignismitteilung Mitteilung Öffentlicher Informationen
Regionales Wirtschaftszentrum:	London

Relevantes Wirtschaftszentrum: London

Teil C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

§ 1

Definitionen

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Ausstehender Nennbetrag**" ist vorbehaltlich einer Reduzierung nach Maßgabe der Kreditereignis-Bedingungen der Nennbetrag.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das „TARGET2“) geöffnet ist.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Emissionswährung**" ist die Emissionswährung, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Fälligkeitstag**" ist der in § 3 der Besonderen Bedingungen bestimmte Tag.

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet.

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten (Teil B), den Besonderen Bedingungen (Teil C) und den Kreditereignis-Bedingungen (Teil D) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstagerregelungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.

§ 2

Verzinsung

- (1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.
- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.
- (3) *Zinsbetrag*: Der jeweilige "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus den Faktoren Zinssatz, Ausstehender Nennbetrag und Zinstagequotient.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Emissionswährung zur Zahlung fällig.

- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, geteilt durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, geteilt durch 365).

- (5) *Laufende Anfragen und Kreditereignisse*: Die Folgen des Eintritts einer oder mehrerer Laufende(n)(r) Anfrage(n) iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen oder eines Kreditereignisses iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen für die Verzinsung ergeben sich aus § 3 der Kreditereignis-Bedingungen.

§ 3

Rückzahlung; Fälligkeitstag

- (1) Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der Emissionswährung gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Besonderen Bedingungen.

- (2) "**Fälligkeitstag**" ist der frühere der folgenden Tage:

- (a) der Abwicklungstag iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen; oder
- (b) der Vorgesehene Fälligkeitstag,

es sei denn, die Emittentin veröffentlicht eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen, dann ist der Endgültige Fälligkeitstag iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen der Fälligkeitstag.

- (3) Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses für die Rückzahlung ergeben sich aus § 4 der Kreditereignis-Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Ausstehenden Nennbetrag.

§ 5

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 6

absichtlich ausgelassen

Teil D - KREDITEREIGNIS- BEDINGUNGEN

(die "Kreditereignis-Bedingungen")

§ 1

Definitionen

- (1) Die Voraussetzungen eines Kreditereignisses beruhen im Wesentlichen auf den von der *International Swaps and Derivatives Association Inc.* publizierten "**2003 ISDA Credit Derivatives Definitions**" mit dem ebenfalls von ihr veröffentlichten "**2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions**".

"**Absicherungs-Anfangstag**" (*Credit Event Backstop Date*) ist:

- (i) der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Ausgabetag und (B) der Tag, der 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag für ein Ereignis liegt, das ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit darstellt, wie von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen; oder
- (ii) ansonsten der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Ausgabetag und (B) der frühere der beiden folgenden Tage:
 - (A) 80 Kalendertage vor dem Tag, an dem die Kreditereignismitteilung und die Mitteilung Öffentlicher Informationen während des Mitteilungszeitraums veröffentlicht und wirksam wird; und
 - (B) 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag in Fällen, in denen
 - (1) die Bedingungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee zur Fassung eines Beschlusses über die in den Unterabsätzen (i) und (ii) der Definition von "**Kreditereignisanfragetag**" beschriebenen Angelegenheiten erfüllt sind;
 - (2) das betreffende Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung zu diesem Ereignis zu treffen; und
 - (3) die Kreditereignismitteilung und die Mitteilung Öffentlicher Informationen spätestens einundzwanzig Kalendertage nach dem Tag, an dem ISDA auf <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegeben hat, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung zu diesem Ereignis zu treffen, veröffentlicht und wirksam wird.

Der Absicherungs-Anfangstag unterliegt keinen Anpassungen gemäß der in § 5 der Besonderen Bedingungen aufgeführten Geschäftstagerregelung.

"**Absicherungs-Enddatum**" (*Credit Event Cut-Off Date*) ist das in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten aufgeführte Absicherungs-Enddatum.

"**Abwicklungsaussetzung**" (*Settlement Suspension*) bedeutet die Aussetzung der Abwicklung durch die Berechnungsstelle, falls ISDA nach der Feststellung eines Ereignisfeststellungstags,

jedoch vor dem Bewertungstag, öffentlich bekannt gibt, dass die Voraussetzungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee erfüllt sind, um zu beschließen, ob und wann ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eingetreten ist. Die Abwicklung bleibt solange ausgesetzt, bis ISDA (auf der Internetseite <http://dc.isda.org> oder einer Nachfolgerseite) den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, dass (i) in Bezug auf den Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt, oder (ii) keine Feststellung in dieser Angelegenheit getroffen wurde.

"Abwicklungsendpreis" (*Settlement Final Price*) ist der Auktionsendpreis oder, wenn die Ersatz-Abwicklungsmethode zur Anwendung kommt, der Endpreis bzw. der Gewichtete Durchschnittsendpreis.

"Abwicklungsmethode" (*Settlement Method*) hat die diesem Begriff in § 5 der Kreditereignis-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Abwicklungsmitteilung" (*Settlement Notice*) ist eine von der Emittentin unverzüglich, spätestens aber am fünften Bankgeschäftstag nach der Feststellung des Abwicklungsendpreises veröffentlichte unwiderrufliche Mitteilung, in der der Abwicklungstag, der Abwicklungsendpreis, Angaben zu Bewertung und Bewertungstag sowie der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag angegeben werden. Eine Abwicklungsmitteilung unterliegt den Bedingungen für Mitteilungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

"Abwicklungstag" (*Settlement Date*) ist vorbehaltlich einer anwendbaren Abwicklungsaussetzung der in der Abwicklungsmitteilung angegebene Tag, der spätestens der fünfte Bankgeschäftstag nach der Veröffentlichung der Abwicklungsmitteilung ist.

"Abwicklungsvoraussetzungen" hat die diesem Begriff in § 4 der Kreditereignis-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Aktienwerte" (*Equity Securities*) bedeutet:

- (i) im Fall von Wandelschuldverschreibungen, die Aktienwerte (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) des Emittenten der Wandelschuldverschreibungen bzw. die Hinterlegungsscheine, die diese Aktienwerte des Emittenten der Wandelschuldverschreibung verbriefen, zusammen mit auf diese Aktienwerte an deren Wertpapierinhaber ausgeschüttete oder zur Verfügung gestellte Vermögenswerte; und
- (ii) im Fall von Umtauschverbindlichkeiten, solche Aktienwerte (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) einer anderen Person als des Emittenten dieser Umtauschverbindlichkeiten bzw. Hinterlegungsscheine, die diese Aktienwerte einer anderen Person als des Emittenten der Umtauschverbindlichkeiten verbriefen, zusammen mit auf diese Aktienwerte an deren Wertpapierinhaber ausgeschüttete oder zur Verfügung gestellte Vermögenswerte.

"Alle Garantien" (*All Guarantees*) bedeutet, dass alle Qualifizierten Garantien (einschließlich der Qualifizierten Tochtergarantie) für die Zwecke der Definition von Verbindlichkeit, Bewertungsverbindlichkeit, Restrukturierung und Ersatzreferenzverbindlichkeit anwendbar sind.

"Anfrage" (*Request*) bedeutet eine gemäß den Regelungen des jeweiligen Credit Derivatives Determinations Committee erfolgte Mitteilung an ISDA, in der das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee um einen Beschluss ersucht wird, ob in Bezug auf einen Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis oder ein(e) Potentielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium darstellt.

"Angewachsener Betrag" (*Accreted Amount*) bedeutet im Hinblick auf eine Anwachsende Verbindlichkeit einen Betrag, der (i) der Summe aus (A) dem ursprünglichen Emissionspreis und (B) dem entsprechend den Bedingungen derselben (oder wie nachfolgend beschrieben) angewachsenen Anteil des am Fälligkeitstag zahlbaren Betrages entspricht, abzüglich (ii) aller Barzahlungen, die von dem Schuldner der Verbindlichkeit geleistet wurden und die gemäß den Bedingungen dieser Verpflichtung den am Fälligkeitstag zahlbaren Betrag reduzieren (es sei denn, dass solche Barzahlungen unter (i) (B) angerechnet wurden); dabei erfolgt die Berechnung jeweils an dem früheren der beiden folgenden Tage: (x) dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Höhe des zu beanspruchenden Kapitalrückzahlungsbetrags festlegt; und (y) dem anwendbaren Bewertungstag. Der Angewachsene Betrag umfasst keine aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen.

Sofern die Anwachsende Verbindlichkeit nach einer Methode der linearen Zuschreibung (*straight-line-method*) ermittelt wird oder der Ertrag am Fälligkeitstag nicht näher bestimmt wird oder sich nicht aus den Bedingungen derselben ergibt, wird der Angewachsene Betrag für Zwecke der vorstehenden Ziffer (i) (B) unter Zugrundelegung eines Satzes errechnet, der dem Ertrag am Fälligkeitstag dieser Anwachsenden Verbindlichkeit entsprechen würde. Der Ertrag wird halbjährlich auf anleiheähnlicher Basis festgelegt, wobei der ursprüngliche Ausgabepreis einer solchen Verpflichtung und der bei der vorgesehenen Fälligkeit einer solchen Verpflichtung zahlbare Betrag der Anwachsenden Verbindlichkeit zugrunde gelegt werden; dabei erfolgt die Berechnung jeweils an dem früheren der beiden folgenden Tage: (x) dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Höhe des zu beanspruchenden Kapitalrückzahlungsbetrags festlegt und (y) gegebenenfalls dem anwendbaren Bewertungstag. Der Angewachsene Betrag schließt im Fall einer Umtauschverbindlichkeit jeden Betrag aus, der gemäß den Bedingungen dieser Umtauschverbindlichkeit für den Wert des Aktienwerts, in den sie gewandelt werden kann, zu zahlen ist.

"Anleihe" (*Bond*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder" gehört, und in Form von Schuldverschreibungen, Schuldtiteln (außer Schuldurkunden, die im Zusammenhang mit Darlehen ausgegeben werden), verbrieften Schuldtiteln oder anderen Schuldtiteln begeben oder als Anleihe, Schuldtitel (außer Schuldurkunden, die im Zusammenhang mit Darlehen ausgegeben werden), verbrieftes Schuldtitel oder andere Schuldtitel dokumentiert wird; andere Formen von Aufgenommenen Geldern werden von dieser Definition nicht erfasst.

"Anleihe oder Darlehen" (*Bond or Loan*) ist eine Verpflichtung, die entweder eine Anleihe oder ein Darlehen ist.

"Anwachsende Verbindlichkeit" (*Accreting Obligation*) bedeutet jede Art von Verpflichtung (einschließlich Wandelschuldverschreibungen und Umtauschverbindlichkeiten), deren Bedingungen einen Betrag vorsehen, der bei vorzeitiger Rückzahlung zahlbar ist und dem ursprünglichen Emissionspreis (unabhängig davon, ob er dem Nominalbetrag entspricht) zuzüglich eines zusätzlichen Betrags oder zusätzlicher Beträge entspricht (unter Berücksichtigung eines etwaigen Disagios sowie aufgelaufener Zinsen, die nicht regelmäßig zu zahlen sind), der anwächst oder eventuell anwächst unabhängig davon, ob (i) die Zahlung solcher zusätzlichen Beträge von einer Bedingung abhängt oder über eine Formel oder einen Index berechnet wird oder (ii) regelmäßige Barzinszahlungen ebenfalls vorzunehmen sind. Für Zwecke einer Anwachsenden Verbindlichkeit bezeichnet ausstehender Nennbetrag den Angewachsenen Betrag.

"Aufgenommene Gelder" (*Borrowed Money*) ist jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern einschließlich Einlagen sowie Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs (*letter of credit*), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolvingenden Krediten.

"**Auktion**" (*Auction*) bezeichnet eine von Markit Group Limited und/oder Creditex Securities Corp. (oder anderen von der ISDA jeweils bestellten Nachfolgesellschaften) durchgeführte Auktion zur Abwicklung von Kreditderivaten auf Basis eines Auktionsendpreises.

"**Auktionsabsagetag**" (*Auction Cancellation Date*) bezeichnet einen Tag, an dem eine Auktion aufgrund dessen, dass ein Auktionsendpreis nicht festgestellt wurde, als abgesagt gilt und der von Markit Group Limited und/oder Creditex Securities Corp. (oder anderen von ISDA jeweils bestellten Nachfolgesellschaften) oder von ISDA selbst auf ihren jeweiligen Internetseiten (im Hinblick auf ISDA: <http://dc.isda.org> oder eine Nachfolgerseite als Auktionsabsagetag bekannt gegeben wird.

"**Auktionsendpreis**" (*Auction Final Price*) bezeichnet den Preis, ausgedrückt in Prozent, wie er in der für die Wertpapiere zutreffenden Auktion für den Betroffenen Referenzschuldner bestimmt und dem Wertpapierinhaber in der Abwicklungsmittelung mitgeteilt wird. Insbesondere für das Kreditereignis "Restrukturierung" wählt die Berechnungsstelle zur Feststellung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags in Übereinstimmung mit der Marktpraxis den relevanten Auktionsendpreis aus einer oder mehreren Auktionen, die für Kreditderivate durchgeführt werden, deren Bedingungen (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit) mit denjenigen der Wertpapiere hinreichend vergleichbar sind.

"**Auktionsendpreis-Feststellungstag**" (*Auction Final Price Determination Date*) bezeichnet (für den Fall, dass ein Auktionsendpreis festgestellt wird) den Tag, an dem der Auktionsendpreis festgestellt wird.

"**Auktionsverfahren**" (*Auction Settlement*) hat die diesem Begriff in § 5 der Kreditereignis-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" (*Excluded Obligation*) bedeutet jede Verbindlichkeit eines Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als Ausgeschlossene Verbindlichkeit aufgeführt ist.

"**Ausübungsstichtag**" (*Exercise Cut-Off Date*) ist in Bezug auf ein Kreditereignis:

- (i) der Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum vor dem Auktionsendpreis-Feststellungstag;
- (ii) der Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum vor dem Auktionsabsagetag bzw.
- (iii) der Tag, der 21 Kalendertage nach dem Bekanntgabetag der Auktionsverneinung liegt,

jeweils wie zutreffend.

"**Ausstehender Nennbetrag**" (*Outstanding Principal Amount*) ist in Bezug auf jedes Wertpapier der Nennbetrag.

"**Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum**" (*Relevant City Business Day*) ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken im Relevanten Wirtschaftszentrum und im Regionalen Wirtschaftszentrum für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (einschließlich dem Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Barausgleich**" (*Cash Settlement*) hat die diesem Begriff in § 5 der Kreditereignis-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" (*Conditionally Transferable Obligation*) bedeutet eine Bewertungsverbindlichkeit, die entweder im Fall von Schuldverschreibungen Übertragbar ist, oder die, im Fall von Verbindlichkeiten, die keine Schuldverschreibungen sind, an alle Modifiziert Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung einer weiteren Person durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Eine Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ist ungeachtet dessen eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit, wenn die Zustimmung des Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garanten einer Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern ein Referenzschuldner diese Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder einer Verwaltungsstelle für diese Novation oder Übertragung erforderlich ist, solange die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf. Bestimmungen, in denen vorgesehen ist, dass eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Treuhänder, Anleihetrehänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle angezeigt werden soll, sind unerheblich.

Zur Feststellung, ob eine Bewertungsverbindlichkeit die Voraussetzungen der Definition "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" erfüllt, wird diese Feststellung am Bewertungstag für die Bewertungsverbindlichkeit erfolgen, wobei lediglich die Bedingungen der Bewertungsverbindlichkeit und die dazu gehörenden Dokumente über die Übertragung oder Zustimmung, die die Emittentin erhalten hat, berücksichtigt werden.

"Bekanntgabe der Auktionsverneinung" (*No Auction Announcement Date*) bedeutet in Bezug auf ein Kreditereignis denjenigen Tag, an dem ISDA auf <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass (i) keine Bedingungen für das Auktionsverfahren veröffentlicht werden oder (ii) das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee nach vorheriger Veröffentlichung einer gegenteiligen Mitteilung durch ISDA Beschlossen hat, dass keine Auktion durchgeführt wird.

"Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum" (*Non-U.S. Ownership Certificates*) hat die diesem Begriff in § 1 der Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Beschießen" oder **"Beschluss"** (*Resolve oder Resolution*) bezeichnet eine Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee oder eine als erfolgt geltende Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee aufgrund einer Entscheidung eines externen Überprüfungsgremiums.

"Bestverfügbare Information" (*Best Available Information*) sind:

- (i) im Falle eines Referenzschuldners, der Informationen bei der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde oder seiner Hauptbörse einreicht, die nicht konsolidierte Pro-forma-Finanzinformationen enthalten, in denen angenommen wird, dass das betreffende Nachfolgeereignis eingetreten ist, oder der solche Informationen seinen Gesellschaftern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung zum Nachfolgeereignis erforderlich ist, zur Verfügung stellt, ebendiese nicht konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen sowie diejenigen weiteren Informationen, die nach Übermittlung der nicht konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen, aber vor der Bestimmung eines Nachfolgeunternehmens durch die Berechnungsstelle, von dem Referenzschuldner der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde oder seiner Hauptbörse schriftlich mitgeteilt werden bzw. solche nicht konsolidierten Pro-Forma-Finanzinformationen seinen Gesellschaftern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung in Zusammenhang mit dem Nachfolgeereignis erforderlich ist, zur Verfügung stellt, sowie diejenigen weiteren Informationen, die der Referenzschuldner der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde oder seiner Hauptbörse bzw. seinen Gesellschaftern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung in

Zusammenhang mit dem Nachfolgeereignis erforderlich ist, schriftlich mitgeteilt hat; oder

- (ii) bei einem Referenzschuldner, der die oben unter (i) beschriebenen Informationen weder bei der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde oder seiner Hauptbörse einreicht, noch solche Informationen an Gesellschafter, Gläubiger oder andere Personen, deren Zustimmung für das Nachfolgeereignis erforderlich ist, übermittelt, diejenigen bestverfügbaren öffentlichen Informationen, die der Berechnungsstelle für ihre Entscheidung über die Bestimmung eines Nachfolgeunternehmens zur Verfügung stehen.

Informationen, die mehr als vierzehn Kalendertage nach dem rechtlichen Wirksamwerden des Nachfolgeereignisses zur Verfügung gestellt werden, gelten nicht als Bestverfügbare Information.

"Bewertungsmethode" (*Valuation Method*) bedeutet Höchstbetrag, dabei bedeutet **"Höchstbetrag"** (*Highest*) die höchste Quotierung, die die Berechnungsstelle für eine Bewertungsverbindlichkeit am Bewertungstag erhalten hat.

"Bewertungstag" (*Valuation Date*) ist ein beliebiger Tag innerhalb des Bewertungszeitraums, an dem die Berechnungsstelle versucht, den Endpreis festzustellen. Bei erfolgreicher Feststellung entspricht somit der Endpreis-Feststellungstag dem Bewertungstag.

"Bewertungsverbindlichkeit" (*Valuation Obligation*) bedeutet in Bezug auf einen Referenzschuldner:

- (i) jede Verpflichtung eines Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Tochtergarantie oder, falls "Alle Garantien" in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Garantie), die durch die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebenen Bewertungsverbindlichkeitskategorien näher beschrieben wird, und die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebenen Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale zum Zeitpunkt des Bewertungstags aufweist und die (A) zu einer Zahlung in Höhe des ausstehenden Nennbetrags bzw. in Höhe des fälligen und zahlbaren Betrags führt, (B) nicht einem Gegenanspruch, einer Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der in den Absätzen (i)-(iv) der Kreditereignis-Definitionen genannten Faktoren beruhen) oder einem Aufrechnungsrecht des oder seitens eines Referenzschuldners oder Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit unterliegt und (C) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Qualifizierte Tochtergarantie ist, am Bewertungstag von dem Wertpapierinhaber bzw. den Inhabern oder in deren Namen auf erstes Anfordern gegenüber dem Referenzschuldner geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass eine Nichtzahlungsmitteilung zu machen oder eine ähnliche Verfahrensvoraussetzung zu beachten wäre, und zwar mindestens in Höhe des ausstehenden Nennbetrags oder des fälligen und zahlbaren Betrags, wobei die vorzeitige Fälligkeit einer Garantierten Verbindlichkeit keine Verfahrensvoraussetzung darstellt;
- (ii) vorbehaltlich des zweiten Absatzes der Definition **"Nicht-Bedingt"** (*Not Contingent*), jede Referenzverbindlichkeit, sofern sie nicht in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als Ausgeschlossene Verbindlichkeit angegeben ist;

- (iii) jede sonstige in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebene Verpflichtung des Referenzschuldners;

"Bewertungsverbindlichkeitskategorie" (*Valuation Obligation Category*) bedeutet diejenige(n) der folgenden Kategorien: Zahlung, Aufgenommene Gelder, Nur-Referenzverbindlichkeiten, Anleihe, Darlehen, Anleihe oder Darlehen, die für den Referenzschuldner in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als "Bewertungsverbindlichkeitskategorie" aufgeführt sind. Zur Klarstellung: Im Fall von Nur-Referenzverbindlichkeiten als ausgewählte Bewertungsverbindlichkeitskategorie finden Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale keine Anwendung.

"Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale" (*Valuation Obligation Characteristics*) bedeutet eines oder mehrere der folgenden Merkmale: Nicht Nachrangig, Festgelegte Währung, Nicht Bedingt, Übertragbares Darlehen, Zustimmungspflichtiges Darlehen, Übertragbar, Höchstrestlaufzeit, Kein Inhaberpapier, Keine Inländische Währung, Kein Inländisches Recht, Börsennotiert, Keine Inländische Emission, Nichtstaatlicher Gläubiger, Direkte Darlehensbeteiligung und Vorfällig oder Fällig, die für den Referenzschuldner in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale" aufgeführt sind.

"Bewertungszeitraum-Starttag" (*Valuation Period Start Date*) ist vorbehaltlich einer anwendbaren Abwicklungsaussetzung der fünfte Bankgeschäftstag nach Vorliegen aller Abwicklungsvoraussetzungen oder, im Fall von Barausgleich als Ersatz-Abwicklungsmethode, der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Auktionsabsagetag oder dem Bekanntgabetag der Auktionsverneinung.

"Bewertungszeitraum" (*Valuation Period*) ist der Zeitraum von (und einschließlich) dem Bewertungszeitraum-Starttag bis (und einschließlich) dem Endtag des Bewertungszeitraums.

"Bewertungszeit" (*Valuation Time*) ist 11.00 Uhr Ortszeit an dem Haupthandelsplatz für die maßgebliche Verpflichtung bzw. den maßgeblichen Credit Default Swap.

"Börsennotiert" (*Listed*) beschreibt eine Verpflichtung, die an einer Börse quotiert, notiert oder gewöhnlich gekauft und verkauft wird.

"Credit Derivatives Determinations Committee" (*Credit Derivatives Determinations Committee*) ist ein von ISDA eingerichteter Ausschuss, der bestimmte Beschlüsse/Entscheidungen im Zusammenhang mit Kreditderivaten trifft.

"Darlehen" (*Loan*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie **"Aufgenommene Gelder"** gehört und durch einen Darlehensvertrag, einen revolving Darlehensvertrag oder einen sonstigen Kreditvertrag dokumentiert ist; andere Formen von Aufgenommenen Geldern werden von dieser Definition nicht erfasst.

"DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung" (*DC No Credit Event Announcement*) bedeutet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee nach einem Kreditereignisanfragetag Beschlossen hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Anfrage an ISDA war und zum Eintritt eines solchen Kreditereignisanfragetags geführt hat, kein Kreditereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner darstellt.

"DC Kreditereignisfeststellung" (*DC Credit Event Announcement*) bedeutet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA über einen Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee, dass (A) in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt und (B) ein solches Ereignis am oder nach dem Absicherungs-Anfangstag

und bis zum Fristverlängerungstag eingetreten ist. Eine DC Kreditereignisfeststellung gilt für einen Referenzschuldner nur dann als eingetreten, wenn der Kreditereignisanfragetag am oder vor Ablauf des letzten Tages des Mitteilungszeitraums liegt.

"DC Kreditereignisfeststellungstag" (*DC Credit Event Announcement Date*) ist der Tag, an dem eine DC Kreditereignisfeststellung erfolgt.

"Direkte Darlehensbeteiligung" (*Direct Loan Participation*) bezeichnet ein Darlehen, für das die Emittentin den Inhabern durch eine Beteiligungsvereinbarung ein vertragliches Recht einräumt, aufgrund dessen die Wertpapierinhaber Rückgriff auf den Beteiligungsverkäufer für einen bestimmten Anteil an jeder Zahlung, die aus diesem Darlehen fällig und vom Beteiligungsverkäufer erhalten wird, nehmen können. Eine solche Vereinbarung muss zwischen dem Wertpapierinhaber und entweder (A) der Emittentin (soweit die Emittentin dann ein Darlehensgeber oder ein Mitglied des jeweiligen Gläubigersyndikats ist) oder (B), wenn anwendbar einem Geeigneten Beteiligungsverkäufer (soweit dieser Geeignete Beteiligungsverkäufer dann ein Darlehensgeber oder Mitglied des jeweiligen Gläubigersyndikats ist) bestehen.

"Endgültiger Fälligkeitstag" (*Final Maturity Date*) ist (i) der von der Emittentin in der Abwicklungsmitteilung veröffentlichte Abwicklungstag oder (ii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben wird, die von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

"Endpreis" (*Final Price*) bedeutet der in Prozent ausgedrückte Preis einer Bewertungsverbindlichkeit am Bewertungstag, den die Berechnungsstelle mit der anwendbaren Bewertungsmethode bestimmt und in der Abwicklungsmitteilung mitteilt. Wenn der Endpreis am Bewertungstag nicht nach Maßgabe der anwendbaren Bewertungsmethode festgestellt werden konnte, wird der Endpreis durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

"Endpreis-Feststellungstag" (*Final Price Determination Date*) ist der Bankgeschäftstag innerhalb des Bewertungszeitraums, an dem der Endpreis bzw. der Gewichtete Durchschnittsendpreis durch die Berechnungsstelle festgestellt worden ist.

"Endtag des Bewertungszeitraums" (*Valuation Period End Date*) ist der Tag, der spätestens zehn Bankgeschäftstage auf den Bewertungszeitraum-Starttag folgt.

"Ereignisfeststellungstag" (*Event Determination Date*) ist der von der Berechnungsstelle angegebene Tag, der von der Berechnungsstelle in Bezug auf ein Kreditereignis wie folgt festgestellt wird:

- (i) Wenn weder eine DC Kreditereignisfeststellung noch eine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung erfolgt ist, entspricht der Ereignisfeststellungstag – vorbehaltlich Unterabsatz (ii) – dem Tag, an dem eine Kreditereignismitteilung und eine Mitteilung Öffentlicher Informationen veröffentlicht und die Mitteilungen in einem der beiden folgenden Zeiträume wirksam werden:
 - (A) während des Mitteilungszeitraums oder
 - (B) innerhalb eines Zeitraums von 21 Kalendertagen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe durch ISDA, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung darüber zu treffen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kreditereignisanfragetag spätestens

auf den letzten Tag des Mitteilungszeitraums fällt bzw. vor Ablauf dieses Tages eintritt.

- (ii) Ist eine DC Kreditereignisfeststellung erfolgt, so entspricht - unbeschadet Unterabsatz (i) - der Ereignisfeststellungstag dem Kreditereignisanfragetag. Im Fall des Kreditereignisses Restrukturierung tritt ein solcher Ereignisfeststellungstag nur dann ein, wenn die Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung am oder vor dem relevanten Ausübungsstichtag erfolgt ist.

Dieser Absatz (ii) gilt nur, wenn

- (1) in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor dem DC Kreditereignisfeststellungstag kein Abwicklungstag eingetreten ist und
 - (2) vorher keine Kreditereignismitteilung, in der eine Restrukturierung als das einzige Kreditereignis angegeben wurde, veröffentlicht wurde, es sei denn, die in dieser Kreditereignismitteilung bezeichnete Restrukturierung ist auch Gegenstand der Anfrage an ISDA, die zum Eintritt dieses Kreditereignisanfragetages geführt hat.
- (iii) Ein Ereignisfeststellungstag tritt nicht ein und ein vorher für ein Ereignis bestimmter Ereignisfeststellungstag gilt in Bezug auf den Referenzschuldner als nicht eingetreten, wenn oder soweit vor dem Auktionsendpreis-Feststellungstag, dem Bewertungstag, dem Abwicklungstag oder dem Fälligkeitstag das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee in Bezug auf den relevanten Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit eine Kreditereignisverneinung bekannt gibt.
 - (iv) Die Emittentin ist verpflichtet, den Ereignisfeststellungstag gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu veröffentlichen.

"Ereignisfeststellungstag" (*Event Determination Date*) ist der von der Berechnungsstelle angegebene Tag, der von der Berechnungsstelle in Bezug auf ein Kreditereignis wie folgt festgestellt wird:

- (i) Wenn weder eine DC Kreditereignisfeststellung noch eine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung eingetreten ist, entspricht der Ereignisfeststellungstag – vorbehaltlich Unterabsatz (ii) – dem Tag, an dem eine Kreditereignismitteilung und eine Mitteilung Öffentlicher Informationen veröffentlicht und die Mitteilungen in einem der beiden folgenden Zeiträume wirksam werden:
 - (A) während des Mitteilungszeitraums oder
 - (B) innerhalb eines Zeitraums von 21 Kalendertagen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe durch ISDA, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung darüber zu treffen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kreditereignisanfragetag spätestens auf den letzten Tag des Mitteilungszeitraums fällt bzw. vor Ablauf dieses Tages eintritt.
- (ii) Ist eine DC Kreditereignisfeststellung erfolgt, entspricht der Ereignisfeststellungstag - unbeschadet Unterabsatz (i) - dem Kreditereignisanfragetag. Im Fall des Kreditereignisses Restrukturierung tritt ein

solcher Ereignisfeststellungstag nur dann ein, wenn die Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung am oder vor dem relevanten Ausübungstichtag erfolgt ist.

Dieser Absatz (ii) gilt nur, wenn in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor dem DC Kreditereignisfeststellungstag kein Abwicklungstag eingetreten ist und

- (1) vorher keine Kreditereignismitteilung, in der eine Restrukturierung als das einzige Kreditereignis angegeben wurde, veröffentlicht wurde, es sei denn, die in dieser Kreditereignismitteilung bezeichnete Restrukturierung ist auch Gegenstand der Anfrage an ISDA, die zum Eintritt dieses Kreditereignisanfragetages geführt hat.
- (iii) Ein Ereignisfeststellungstag tritt nicht ein und ein vorher für ein Ereignis bestimmter Ereignisfeststellungstag gilt in Bezug auf den Referenzschuldner als nicht eingetreten, wenn oder soweit vor dem Bewertungstag, dem Abwicklungstag oder dem Fälligkeitstag das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee in Bezug auf den relevanten Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit eine Kreditereignisverneinung bekannt gibt.
- (iv) Die Emittentin ist verpflichtet, den Ereignisfeststellungstag gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu veröffentlichen.

"Ersatz-Abwicklungsmethode" (*Fallback Settlement Method*) hat die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebene Bedeutung.

"Ersatzreferenzverbindlichkeit" (*Substitute Reference Obligation*) bezeichnet eine oder mehrere Verpflichtungen des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Tochtergarantie oder, falls Alle Garantien in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Garantie), die eine oder mehrere Referenzverbindlichkeiten ersetzen und die von der Berechnungsstelle wie folgt festgelegt werden:

- (i) Wenn (A) eine Referenzverbindlichkeit in voller Höhe zurückgezahlt wird oder (B) (1) die Gesamtsumme der aus einer Referenzverbindlichkeit fälligen Beträge durch Rückzahlung oder auf andere Weise erheblich reduziert worden ist (außer durch eine vorgesehene Rückzahlung, Amortisation oder Vorauszahlungen), (2) eine Referenzverbindlichkeit eine Garantierte Verbindlichkeit mit einer Qualifizierten Garantie eines Referenzschuldners ist und aus einem anderen Grund als aufgrund des Bestehens oder des Eintritts eines Kreditereignisses nicht mehr wirksam, bindend und wie vereinbart gegenüber dem Referenzschuldner durchsetzbar ist, oder (3) aus einem anderen Grund als wegen des Bestehens oder Eintritts eines Kreditereignisses eine Referenzverbindlichkeit keine Verbindlichkeit eines Referenzschuldners mehr ist, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine oder mehrere Verbindlichkeiten bestimmen, die an die Stelle der betreffenden Referenzverbindlichkeit treten.
- (ii) Eine Ersatzreferenzverbindlichkeit oder Ersatzreferenzverbindlichkeiten müssen jeweils eine Verbindlichkeit sein, (A) die bezüglich der Zahlungsrangfolge mit jeder der Ersatzreferenzverbindlichkeiten und dieser Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist (wobei die Zahlungsrangfolge einer solchen Referenzverbindlichkeit zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Referenzverbindlichkeit entstanden ist oder eingegangen wurde, und ohne Berücksichtigung von danach eintretenden Änderungen der Zahlungsrangfolge bestimmt wird), (B) durch die

der wirtschaftliche Gegenwert der Wertpapiere der Emittentin so weit wie praktisch möglich erhalten bleibt und (C) bei der es sich um eine Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners handelt (entweder unmittelbar oder infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Tochtergarantie oder, falls Alle Garantien in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Garantie). Die von der Berechnungsstelle bezeichnete Ersatzreferenzverbindlichkeit oder bezeichneten Ersatzreferenzverbindlichkeiten ersetzt oder ersetzen die jeweilige Referenzverbindlichkeit oder jeweiligen Referenzverbindlichkeiten, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Zur Identifikation einer Referenzverbindlichkeit ist zu beachten, dass Änderungen in der CUSIP einer Referenzverbindlichkeit oder der Wertpapierkennnummer (ISIN/WKN) oder einem ähnlichen Identifikator nicht zu einer Umwandlung dieser Referenzverbindlichkeit in eine andere Verbindlichkeit führen.

"Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung" (*Maturity Extension Notice*) bedeutet eine Mitteilung bezüglich der Verschiebung des Vorgesehenen Fälligkeitstags als Fälligkeitstag, die von der Emittentin jederzeit bis einschließlich zum Vorgesehenen Fälligkeitstag veröffentlicht werden kann, sofern eine Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung erfüllt ist.

"Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung" (*Maturity Deferral Condition*) bedeutet, dass

- (i) eine oder mehrere Laufende Anfrage(n) vorliegen; oder
- (ii) ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist und noch nicht abgewickelt wurde.

"Festgelegte Währung" (*Specified Currency*) bedeutet eine Verpflichtung, die in der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten für den Referenzschuldner festgelegten Währung bzw. Währungen zu zahlen ist (oder für den Fall, dass Festgelegte Währung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten zwar ausgewählt ist, aber keine Währung als Festgelegte Währung spezifiziert ist, die gesetzliche Währung Japans, Kanadas, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro (oder deren Nachfolgewährungen) (zusammen als **"Standardwährungen"** (*Standard Specified Currencies*) bezeichnet).

"Fristbeginn für Nachfolgeereignisse" (*Succession Event Backstop Date*) ist

- (i) bezogen auf ein Ereignis, das gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee (abrufbar auf der Internetseite <http://dc.isda.org> oder einer Nachfolgerseite) ein Nachfolgeereignis darstellt, der Tag, der 90 Kalendertage vor dem Nachfolgeereignisanfragetag liegt, oder
- (ii) ansonsten der frühere der folgenden beiden Tage: (A) 110 Kalendertage vor dem Tag, an dem die Nachfolgeereignismitteilung wirksam wird, und (B) 90 Kalendertage vor dem Nachfolgeereignisanfragetag, für den Fall dass (I) die in den Unterabsätzen (1) und (2) der Definition von **"Nachfolgeereignisanfragetag"** genannten Voraussetzungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee erfüllt sind, (II) das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung in diesen Angelegenheiten zu treffen, und (III) die Nachfolgeereignismitteilung bis spätestens einundzwanzig Kalendertage nach dem Tag, an dem ISDA den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, keine Feststellung in diesen Angelegenheiten zu treffen, von der Berechnungsstelle gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wurde. Der Fristbeginn für

Nachfolgeereignisse unterliegt keinen Anpassungen aufgrund einer Geschäftstagerregelung.

"Fristverlängerungstag" (*Extension Date*) ist der letzte der folgenden Tage:

(i) das Absicherungs-Enddatum.

"Garantierte Verbindlichkeit" (*Underlying Obligation*) hat die diesem Begriff in der Definition von **"Qualifizierte Garantie"** zugewiesene Bedeutung.

"Geeigneter Beteiligungsverkäufer" (*Qualifying Participation Seller*) ist ein Beteiligungsverkäufer, der die Voraussetzungen für einen Geeigneten Beteiligungsverkäufer erfüllt. Wenn keine solchen Voraussetzungen angegeben sind, findet der Begriff Geeigneter Beteiligungsverkäufer keine Anwendung.

"Gewichtete Durchschnittsquotierung" (*Weighted Average Quotation*) bedeutet, in Übereinstimmung mit der Quotierungsmethode, das gewichtete Mittel von verbindlichen Quotierungen, die von Händlern am Bewertungstag zur Bewertungszeit (soweit praktisch möglich) eingeholt werden, jeweils für den Betrag der entsprechenden Bewertungsverbindlichkeiten mit dem höchsten verfügbaren ausstehenden Nennbetrag, der aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (jedoch in einer Höhe, die dem Mindestquotierungsbetrag entspricht oder, wenn Quotierungen für einen Betrag in Höhe des Mindestquotierungsbetrags nicht erhältlich sind, Quotierungen in einer Höhe, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe wie möglich kommen), und die in ihrer Summe etwa dem Quotierungsbetrag entsprechen.

"Gewichteter Durchschnittsendpreis" (*Weighted Average Final Price*) bedeutet falls es mehr als eine Bewertungsverbindlichkeit gibt, das gewichtete Mittel der Endpreise jeder dieser Bewertungsverbindlichkeiten.

"Händler" (*Dealer*) ist ein Unternehmen (jedoch nicht die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen), das im Rahmen seines Gewerbebetriebs mit der Verbindlichkeit (oder dem entsprechenden Credit Default Swap) handelt, für die Quotierungen eingeholt werden.

"Höchstrestlaufzeit" (*Maximum Maturity*) einer Verpflichtung bedeutet, dass deren verbleibende Restlaufzeit ab dem Bewertungstag nicht länger als die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als Höchstrestlaufzeit angegebene Periode ist.

"Inländische Währung" (*Domestic Currency*) bedeutet die gesetzliche Währung und jede Nachfolgewährung (a) des relevanten Referenzschuldners, falls der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, oder (b) des Landes, in dem der Referenzschuldner seinen satzungsmäßigen Sitz hat. Dabei umfasst der Begriff Inländische Währung nicht die gesetzlichen Währungen von Kanada, Japan, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder den Euro (oder eine Nachfolgewährung zu einer dieser Währungen).

"Insolvenz" (*Bankruptcy*) bedeutet, dass (i) ein Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung); (ii) ein Referenzschuldner überschuldet ist oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen oder es unterlässt, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich sein Unvermögen eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen; (iii) ein Referenzschuldner einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart; (iv) ein Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursöffnung oder einen sonstigen Rechtsbehelf nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein solches gegen ihn eingeleitet wird, oder dass ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird und im Falle eines solchen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens oder Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder

eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; (v) ein Beschluss über die Auflösung, Fremdverwaltung oder Liquidation eines Referenzschuldners gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung); (vi) ein Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird; (vii) dass eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder (viii) hinsichtlich eines Referenzschuldners ein Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

"**ISDA**" (*ISDA*) bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder deren Nachfolgesellschaft.

"**Kein Inhaberpapier**" (*Not Bearer*) ist jede Verpflichtung, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn Rechte daran werden über Euroclear, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearingsystem übertragen.

"**Keine Inländische Emission**" (*Not Domestic Issuance*) ist jede Verpflichtung außer jener Verpflichtung, die zur Zeit ihrer Begebung (oder erneuten Begebung) oder Eingehung, primär im Heimatmarkt des jeweiligen Referenzschuldners zum Verkauf angeboten werden sollte. Jede Verpflichtung, die zum Verkauf außerhalb des Heimatmarktes des jeweiligen Referenzschuldners vorgesehen oder geeignet ist (unabhängig davon, ob eine solche Verpflichtung auch zum Verkauf im Heimatmarkt des jeweiligen Referenzschuldners vorgesehen oder geeignet ist), gilt nicht als primär zum Verkauf im Heimatmarkt des Referenzschuldners vorgesehen.

"**Keine Inländische Währung**" (*Not Domestic Currency*) bezieht sich auf eine Verpflichtung, die in einer anderen als der Inländischen Währung zahlbar ist.

"**Kein Inländisches Recht**" (*Not Domestic Law*) bezieht sich auf jede Verpflichtung, die nicht dem Recht (A) des jeweiligen Referenzschuldners, falls dieser Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, oder (B) der Rechtsordnung des gesellschaftsvertraglichen Sitzes des jeweiligen Referenzschuldners unterliegt, falls der Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist.

"**Konzerngesellschaft**" (*Affiliate*) bedeutet in Bezug auf eine Person, jede andere Person, die von dieser Person direkt oder indirekt beherrscht wird oder diese beherrscht sowie jede Person, die direkt oder indirekt zusammen mit dieser erstgenannten Person beherrscht wird. In diesem Zusammenhang bedeutet das Beherrschen eines Unternehmens oder einer Person das Halten einer Mehrheit der Stimmrechte an der Person.

"**Kreditereignis**" (*Credit Event*) hat die diesem Begriff in § 2 dieser Kreditereignis-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Kreditereignisanfragetag**" (*Credit Event Resolution Request Date*) ist im Zusammenhang mit einer wirksamen Anfrage an ISDA, in der die Einberufung des Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um darüber zu Beschließen,

- (i) ob in Bezug auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt; und

- (ii) falls das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee den Beschluss fasst, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, an welchem Tag dies der Fall war,

der von ISDA auf <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegebene Tag, der nach Maßgabe des Beschlusses des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee der erste Tag ist, an dem die maßgebliche Anfrage wirksam war und an dem das betreffende Credit Derivatives Determinations Committee in Besitz der Öffentlichen Informationen bezüglich der in den vorstehenden Unterabsätzen (i) und (ii) genannten Beschlüsse war (worüber die Emittentin die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen informieren wird).

"Kreditereignismitteilung" (*Credit Event Notice*) bedeutet die Bekanntmachung der Emittentin, in der das Kreditereignis beschrieben wird, das in einem Zeitraum von 00:01 Uhr (Londoner Zeit) am Absicherungs-Anfangstag bis 23:59 Uhr (Londoner Zeit) am Fristverlängerungstag eingetreten ist.

Die Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen und gegebenenfalls die Mitteilung Öffentlicher Informationen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kreditereignismitteilung nicht mehr fortbestehen.

Die Kreditereignismitteilung unterliegt den Anforderungen an Mitteilungen, die in § 6 der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind.

"Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Ausstehenden Nennbetrags, multipliziert mit dem Abwicklungsendpreis, abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags, jedoch nicht weniger als null. Die Zahlung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe von § 5 der Besonderen Bedingungen.

"Kreditereignistag" (*Credit Event Date*) ist der in der Kreditereignismitteilung angegebene Tag, an dem ein Kreditereignis eingetreten ist, wie vom Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen und (auf der Internetseite <http://dc.isda.org> oder einer Nachfolgerseite) veröffentlicht, oder wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

"Laufende Anfrage" (*Pending Request*) ist eine Anfrage, bezüglich derer das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee noch keinen Beschluss gefasst hat.

"Marktbewertung" (*Market Valuation*) bezeichnet die Bestimmung des Endpreises für eine bestimmte Bewertungsverbindlichkeit durch die Berechnungsstelle an dem Bewertungstag, wobei für die Zwecke der Marktbewertung die Bewertungsmethode *Höchstbetrag* Anwendung findet.

"Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" (*Multiple Holder Obligation*) ist eine Verbindlichkeit,

- (i) die zum Zeitpunkt des Eintritts des "Restrukturierung"-Kreditereignisses mehr als drei Inhabern, bei denen es sich nicht um Konzerngesellschaften handelt, zusteht, und
- (ii) bei denen ein Anteil der Wertpapierinhaber (gemäß den am Tag des Eintritts eines solchen Ereignisses maßgeblichen Bestimmungen der Verbindlichkeit) von mindestens $\frac{66}{100}$ Prozent erforderlich ist, um den Eintritt dieses "Restrukturierung"-Kreditereignisses herbeizuführen. Im Fall von Verbindlichkeiten, die Schuldverschreibungen sind, gilt vorstehende Regelung (ii) als grundsätzlich erfüllt.

"Mindestquotierungsbetrag" (*Minimum Quotation Amount*) bedeutet der niedrigere Betrag von

- (i) USD 1.000.000,- (oder sein Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit, wie er durch die Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird); und
- (ii) dem Quotierungsbetrag.

"Mitteilung Öffentlicher Informationen" (*Notice of Publicly Available Information*) bedeutet eine Veröffentlichung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch die Emittentin, die Öffentliche Informationen wiedergibt, welche den Eintritt des Kreditereignisses bestätigt, das in der Kreditereignismitteilung beschrieben wird. Die Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlichen Informationen enthalten. Sofern eine Kreditereignismitteilung Öffentliche Informationen enthält, stellt die Kreditereignismitteilung auch die Mitteilung Öffentlicher Informationen dar. Die Mitteilung Öffentlicher Informationen gilt auch als gegeben, wenn ISDA am oder vor dem letzten Tag des Mitteilungszeitraums (auf der Internetseite <http://dc.isda.org> oder einer Nachfolgerseite) den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, dass in Bezug auf den Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt.

"Mitteilungsbefugte Partei" (*Notifying Party*) ist die Emittentin.

"Mitteilungszeitraum" (*Notice Delivery Period*) ist der Zeitraum ab und einschließlich des Ausgabtags bis zum und einschließlich des Vorgesehenen Fälligkeitstags, wobei der Mitteilungszeitraum jedoch bis zum Endgültigen Fälligkeitstag (ausschließlich) verlängert wird, wenn die Emittentin eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung veröffentlicht.

"Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" (*Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation*) bedeutet:

- (i) Sofern Restrukturierung das einzige Kreditereignis ist, das in der Kreditereignismitteilung genannt wird, dürfen von der Berechnungsstelle nur solche Bewertungsverbindlichkeiten für die Bewertung herangezogen werden, die (A) Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit sind und (B) deren endgültige Fälligkeit nicht nach dem Modifizierten Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag eintritt.
- (ii) **"Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit"** (*Conditionally Transferable Obligation*) bedeutet eine Bewertungsverbindlichkeit, die entweder im Fall von Schuldverschreibungen Übertragbar ist, oder die, im Fall von Verbindlichkeiten, die keine Schuldverschreibungen sind, an alle Modifiziert Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung einer weiteren Person durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Eine Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ist ungeachtet dessen eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit, wenn die Zustimmung des Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garanten einer Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern ein Referenzschuldner diese Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder einer Verwaltungsstelle für diese Novation oder Übertragung erforderlich ist, solange die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf. Bestimmungen, in denen vorgesehen ist, dass eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Treuhänder, Anleihetrehänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle angezeigt werden soll, sind für die Zwecke der Definition "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" unerheblich.

Zur Feststellung, ob eine Bewertungsverbindlichkeit die Voraussetzungen der Definition "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" erfüllt, wird diese Feststellung

am Bewertungstag für die Bewertungsverbindlichkeit erfolgen, wobei lediglich die Bedingungen der Bewertungsverbindlichkeit und die dazu gehörenden Dokumente über die Übertragung oder Zustimmung, die die Emittentin erhalten hat, berücksichtigt werden.

- (iii) "**Modifizierter Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag**" (*Modified Restructuring Maturity Limitation Date*) ist in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit der Laufzeitbegrenzungstag, der am oder unmittelbar nach dem Absicherungs-Enddatum eintritt. Wenn jedoch das Absicherungs-Enddatum nach dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag und vor dem 5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt, stellt eine Restrukturierte Anleihe oder Darlehen keine Berechtigte Verbindlichkeit dar. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt: wenn das Absicherungs-Enddatum (A) am oder vor dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag oder (B) nach dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag und am oder vor dem 5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt und keine Berechtigte Verbindlichkeit besteht, ist ausschließlich im Fall einer Restrukturierten Anleihe oder Darlehen der Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag der 5 jährige Laufzeitbegrenzungstag. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen gilt: wenn das Absicherungs-Enddatum (1) nach dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag eintritt und keine Berechtigte Verbindlichkeit besteht oder (2) nach dem 20 jährigen Laufzeitbegrenzungstag eintritt, ist der Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag das Absicherungs-Enddatum.
- (iv) "**Berechtigende Verbindlichkeit**" (*Enabling Obligation*) bezeichnet eine ausstehende Bewertungsverbindlichkeit, die (A) eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist und (B) deren endgültiger Fälligkeitstag am oder vor dem Absicherungs-Enddatum und nach dem Laufzeitbegrenzungstag unmittelbar vor dem Absicherungs-Enddatum liegt (bzw. wenn das Absicherungs-Enddatum vor dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt, nach dem endgültigen Fälligkeitstag der Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder Darlehen).
- (v) "**Laufzeitbegrenzungstag**" (*Limitation Date*) ist der 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines jeden Jahres (je nachdem, welcher Tag früher eintritt), der auf den Tag fällt oder unmittelbar auf den Tag folgt, der die folgende Anzahl von Jahren nach dem Restrukturierungstag liegt: 2,5 Jahre (der "**2,5 jährige Laufzeitbegrenzungstag**"), 5 Jahre (der "**5 jährige Laufzeitbegrenzungstag**"), 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre bzw. 20 Jahre (der "**20 jährige Laufzeitbegrenzungstag**"). Laufzeitbegrenzungstage unterliegen keiner Anpassung gemäß der Geschäftstagerregelung.
- (vi) "**Restrukturierungstag**" (*Restructuring Date*) ist im Falle einer Restrukturierten Anleihe oder Darlehen der Tag, an dem die Restrukturierung nach den für die Restrukturierung geltenden Bestimmungen rechtswirksam wird.
- (vii) "**Restrukturierte Anleihe oder Darlehen**" (*Restructured Bond or Loan*) ist eine Verbindlichkeit in Form einer Anleihe oder eines Darlehens, in Bezug auf die bzw. das eine maßgebliche Restrukturierung eingetreten ist.
- (viii) "**Modifiziert Geeigneter Erwerber**" (*Modified Eligible Transferee*) ist jede Bank, jedes Finanzdienstleistungsinstitut oder sonstiges Unternehmen, das regelmäßig Darlehen, Wertpapiere bzw. andere Finanzprodukte auflegt, kauft bzw. darin anlegt bzw. zur Durchführung dieser Aufgaben gegründet wurde.

"Nachfolgeereignis" (*Succession Event*) bedeutet eines der folgenden Ereignisse: eine Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Abspaltung, Ausgliederung oder ein vergleichbares Ereignis, bei dem eine juristische Person kraft Gesetzes oder durch Vertrag Verpflichtungen einer anderen juristischen Person übernimmt.

Ungeachtet des Vorstehenden liegt kein "Nachfolgeereignis" vor, wenn

- (i) die Wertpapierinhaber von Verpflichtungen des Referenzschuldners diese Verpflichtungen gegen Verpflichtungen einer anderen juristischen Person tauschen, es sei denn, ein solcher Tausch erfolgt in Verbindung mit einer Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Spaltung, Ausgliederung oder einem vergleichbaren Ereignis, oder
- (ii) der diesbezügliche Zeitpunkt für das rechtliche Wirksamwerden vor dem Fristbeginn für Nachfolgeereignisse liegt.

"Nachfolgeereignisanfragetag" (*Succession Event Resolution Request Date*) ist im Zusammenhang mit einer Anfrage an ISDA, in der die Einberufung des Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um darüber zu beschließen,

- (i) ob in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Nachfolgeereignis darstellt; und
- (ii) wenn das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, wann der Zeitpunkt des rechtlichen Wirksamwerdens ist,

der von der ISDA auf <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegebene Tag, an dem diese Anfrage gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee wirksam wird.

"Nachfolgeereignismitteilung" (*Succession Event Notice*) ist eine Mitteilung durch die Emittentin, in der ein Nachfolgeereignis beschrieben wird, das am oder nach dem maßgeblichen Fristbeginn für Nachfolgeereignisse eingetreten ist. Eine Nachfolgeereignismitteilung muss eine detaillierte Beschreibung der laut Definition von "**Nachfolger**" relevanten Tatsachen für die Feststellung enthalten sowie

- (i) ob ein Nachfolgeereignis eingetreten ist, und
- (ii) gegebenenfalls die Identität des oder der Nachfolger(s) angeben.

Eine Nachfolgeereignismitteilung erfolgt gemäß den für Mitteilungen geltenden Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

"Nachfolger" (*Successor*) bedeutet im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der kein Hoheitsträger ist, eine oder mehrere juristische Personen, die wie folgt zu bestimmen sind:

- (i) Übernimmt eine juristische Person mittelbar oder unmittelbar fünfundsiebzig Prozent oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses, ist diese juristische Person alleiniger Nachfolger.
- (ii) Übernimmt nur eine juristische Person mittelbar oder unmittelbar mehr als fünfundzwanzig Prozent (jedoch weniger als fünfundsiebzig Prozent) der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines

Nachfolgeereignisses und verbleiben nicht mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners beim Referenzschuldner, ist die juristische Person, die mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.

- (iii) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen jeweils mittelbar oder unmittelbar mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses und verbleiben nicht mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners beim Referenzschuldner, sind die juristischen Personen, die mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, die Nachfolger.
- (iv) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen jeweils mittelbar oder unmittelbar mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses und verbleiben mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners beim Referenzschuldner, sind diese juristischen Personen und der Referenzschuldner jeweils ein Nachfolger.
- (v) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen jeweils mittelbar oder unmittelbar einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses, übernimmt jedoch keine juristische Person mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und besteht der Referenzschuldner fort, gibt es keinen Nachfolger und der Referenzschuldner ändert sich in keiner Weise aufgrund des Nachfolgeereignisses.
- (vi) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen mittelbar oder unmittelbar einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses, übernimmt jedoch keine juristische Person mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und hört der Referenzschuldner auf zu bestehen, ist die juristische Person, die den größten Prozentsatz der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der alleinige Nachfolger (oder wenn zwei oder mehr juristische Personen denselben Prozentsatz an Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, ist die juristische Person, die von diesen juristischen Personen den größten Prozentsatz sämtlicher Verpflichtungen (einschließlich der Relevanten Verbindlichkeiten) des Referenzschuldners übernimmt, der alleinige Nachfolger).

Die Berechnungsstelle stellt unverzüglich, (frühestens jedoch 14 Kalendertage nach dem rechtlichen Wirksamwerden des betreffenden Nachfolgeereignisses) und mit Wirkung vom Tag des Eintritts des Nachfolgeereignisses fest, ob die in den vorstehenden Abschnitten (i) bis (v) genannten Schwellenwerte erreicht wurden oder welche juristische Person die im vorstehenden Abschnitt (vi) genannten Voraussetzungen erfüllt; die Berechnungsstelle nimmt jedoch keine solche Feststellung vor, wenn zu diesem Zeitpunkt (i) ISDA auf <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegeben hat, dass die Voraussetzungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee erfüllt sind, um einen Beschluss über die in der Definition von "**Nachfolger**" und in den Unterabsätzen (1) und (2) der Definition von "**Nachfolgeereignisanfrage**" beschriebenen Angelegenheiten zu fassen, (bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ISDA anschließend auf <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keinen Nachfolger zu bestimmen) oder (ii) ISDA auf <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegeben hat, dass gemäß einem Beschluss des Credit Derivatives Determinations Committee kein Ereignis eingetreten ist, dass ein Nachfolgeereignis darstellt. Bei der Berechnung

der relevanten Prozentsätze für die Feststellung, ob die vorstehend genannten Schwellenwerte erreicht wurden, oder der Feststellung, welche juristische Person gemäß Absatz (vi) als Nachfolger anzusehen ist, hat die Berechnungsstelle für jede einschlägige Relevante Verbindlichkeit, die in diese Berechnung einbezogen wird, den Haftungsbetrag anzusetzen, der für die jeweilige Relevante Verbindlichkeit in der Bestverfügbaren Information genannt ist. Die Emittentin veröffentlicht jedes Nachfolgeereignis gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

Für den Fall, dass ISDA (auf der Internetseite <http://dc.isda.org> oder einer Nachfolgerseite) oder die Emittentin (nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen) am oder nach dem Ausgabetag bekannt gibt, dass es einen oder mehrere Nachfolger in Bezug auf einen Referenzschuldner (einschließlich in Bezug auf einen Referenzschuldner, der ein Hoheitsträger ist) gibt, wird der Nachfolger für die Zwecke des nachstehenden Absatzes als Referenzschuldner behandelt:

Für den Fall, dass ein oder mehrere Nachfolger identifiziert werden, gelten die nachfolgenden Vorschriften für die Wertpapiere ab dem Tag des Inkrafttretens des Nachfolgeereignisses:

- (i) vorbehaltlich der Regelungen in Absatz (iv), ist jeder Nachfolger für die Zwecke der Besonderen Bedingungen als Referenzschuldner zu behandeln;
- (ii) vorbehaltlich der Regelungen in Absatz (iv), entspricht der Nennbetrag für jeden Nachfolger dem Ausstehenden Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners, dem der oder die Nachfolger nachfolgen, geteilt durch die Anzahl der Nachfolger des betreffenden Referenzschuldners (gegebenenfalls einschließlich des ursprünglichen Referenzschuldners); für den Fall, dass der Nachfolger unmittelbar vor Eintritt des Nachfolgeereignisses zugleich auch ein Referenzschuldner war, wird der nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ermittelte Nennbetrag zu dem bestehenden Nennbetrag dieses Referenzschuldners hinzuaddiert;
- (iii) wenn die Wertpapiere sich auf einen einzelnen Referenzschuldner beziehen und es für diesen Referenzschuldner mehr als einen Nachfolger gibt, gilt Folgendes:
 - (A) Bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstages in Bezug auf einen Nachfolger werden die Wertpapiere nicht gesamtfällig zurückgezahlt; vielmehr wird jedes Wertpapier bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstages in Bezug auf einen der verschiedenen Nachfolger in Höhe des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrages zurückgezahlt; der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag berechnet sich wie der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag für den ursprünglichen Referenzschuldner, wobei der Nennbetrag derjenige des jeweiligen Nachfolgers ist. Der Abwicklungstag für diesen Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag ist entsprechend den Vorschriften über die Feststellung des Endgültigen Fälligkeitstages nach Eintritt eines Ereignisfeststellungstages zu ermitteln. Wenn kein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf einen Nachfolger eintritt, wird jedes Wertpapier am Fälligkeitstag zu einem Betrag in Höhe des Nennbetrags in Bezug auf jeden Nachfolger zurückgezahlt. Es können mehrere Kreditereignis-Rückzahlungsbeträge an einem Tag in Bezug auf verschiedene Nachfolger zahlbar sein.
 - (B) Der in Bezug auf jedes Wertpapier auflaufende und zu zahlende Zinsbetrag reduziert sich mit Wirkung ab dem Tag, an dem er sich aufgrund des Eintritts eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf den ursprünglichen Referenzschuldner reduziert hätte, wobei sich der zu

verzinsende Betrag nur um den Nennbetrag des Nachfolgers in Bezug auf den ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, reduziert.

- (C) Es können ein oder mehrere Ereignisfeststellungstage eintreten, wobei in Bezug auf einen einzelnen Nachfolger nicht mehr als ein Ereignisfeststellungstag eintreten kann.

Wird mehr als ein Nachfolger festgestellt so finden die Bestimmungen der Besonderen Bedingungen auf den jeweiligen Nachfolger entsprechende Anwendung.

- (iv) Wenn die Wertpapiere sich auf mehr als einen Referenzschuldner beziehen und die Wertpapiere bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstages in Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner vollständig zurückgezahlt werden, dann gelten folgende Vorschriften:

- (A) wenn es mehr als einen Nachfolger für einen Referenzschuldner gibt und diese Nachfolger nicht bereits Referenzschuldner (mit Ausnahme des ursprünglichen Referenzschuldners) sind, hat die Berechnungsstelle das Recht, einen der Nachfolger (einschließlich des ursprünglichen Referenzschuldners) als Ersatz-Referenzschuldner für den Referenzschuldner zu bestimmen. Dann wird dieser ein Referenzschuldner für Zwecke der Wertpapiere;

- (B) wenn es einen oder mehrere Nachfolger gibt und dieser Nachfolger oder diese Nachfolger entsprechen einem oder mehreren Referenzschuldnern (mit Ausnahme des ursprünglichen Referenzschuldners), (x) dann bleibt jeder dieser Referenzschuldner (mit Ausnahme des ursprünglichen Referenzschuldners in den Fällen, in denen der ursprüngliche Referenzschuldner ein Nachfolger ist) ein Referenzschuldner; und (y) dann kann die Berechnungsstelle einen Ersatz-Referenzschuldner (der "**Ersatz-Referenzschuldner**") auswählen, der den ursprünglichen Referenzschuldner ersetzt,

wobei die Auswahl eines weiteren Ersatz-Referenzschuldners nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erfolgt. Bei der Ausübung des Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere folgende Kriterien berücksichtigen: Industriezweig, Rating, geografische Lage und das Handelsvolumen in dem Kreditderivatemarkt für diesen zusätzlichen Schuldner. Die Berechnungsstelle wird die Auswahl eines Ersatz-Referenzschuldners (einschließlich der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten genannten Einzelheiten) gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen veröffentlichen.

Der Ersatz-Referenzschuldner ist für diese Zwecke als Nachfolger anzusehen mit Wirkung ab dem Tag des Inkrafttretens des Nachfolgeereignis (wenn der ausgewählte Schuldner ein Nachfolger ist) oder in allen sonstigen Fällen ab dem Tag, ab dem dieser gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

"Nachfrist" (*Grace Period*) bedeutet:

- (i) vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (ii) und (iii) die Nachfrist, die auf Zahlungen auf die jeweilige Verbindlichkeit anwendbar ist, entsprechend ihren Bedingungen, gültig an dem Tag, an dem die Verbindlichkeit begeben oder eingegangen wird, bzw. wurde,

- (ii) falls Nachfrist in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist: wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist und die vorgesehene Nachfrist gemäß ihren Bestimmungen nicht am oder vor dem Absicherungs-Enddatum enden kann, dann entspricht die Nachfrist entweder dieser Nachfrist oder dreißig Kalendertagen (je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist); und
- (iii) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder nur eine Nachfrist mit weniger als drei Bankgeschäftstagen gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen für diese Verbindlichkeit, wobei, falls Nachfrist in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten nicht als anwendbar angegeben ist, diese Nachfrist jedoch spätestens am Absicherungs-Enddatum endet.

"Nachfrist-Bankgeschäftstag" (*Grace Period Banking Day*) ist jeder Tag, an dem Banken für die Abwicklung von Zahlungen und den Devisenhandel sowie für die Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen an dem in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz oder den Finanzplätzen geöffnet sind. Wenn in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit kein solcher Finanzplatz genannt ist, dann wird auf den zu der Verbindlichkeitswährung gehörenden Finanzplatz abgestellt.

"Nachrangigkeit" (*Subordination*) bedeutet hinsichtlich einer Verpflichtung ("**Nachrangige Verbindlichkeit**") (*Subordinated Obligation*) und einer anderen Verpflichtung des Referenzschuldners, mit der diese Verbindlichkeit verglichen wird ("**Erstrangige Verbindlichkeit**") (*Senior Obligation*), eine vertragliche, auf einem Treuhandverhältnis basierende oder sonstige Regelung, wonach (i) im Falle einer Liquidation, Auflösung, Umstrukturierung oder Abwicklung des Referenzschuldners Ansprüche der Wertpapierinhaber der Erstrangigen Verbindlichkeit vor den Ansprüchen der Wertpapierinhaber der Nachrangigen Verbindlichkeit zu befriedigen sind, oder (ii) wonach die Wertpapierinhaber der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen auf ihre Forderungen gegen den Referenzschuldner entgegenzunehmen oder zurückzubehalten, wenn der Referenzschuldner im Hinblick auf eine Erstrangige Verbindlichkeit im Zahlungsrückstand bzw. anderweitig im Verzug ist. Der Begriff "**Nachrangig**" (*Subordinated*) ist entsprechend auszulegen. Zur Bestimmung, ob Nachrangigkeit vorliegt bzw. eine Forderung gegenüber einer anderen Forderung, mit der sie verglichen wird, Nachrangig ist, kommt es nicht darauf an, ob bestimmte Wertpapierinhaber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Sicherheiten oder sonstiger Vorkehrungen zur Erhöhung der Kreditsicherheit bevorzugt werden; ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen: gesetzlich bestimmte Ansprüche auf vorrangige Befriedigung sind immer dann zu berücksichtigen, wenn es sich bei dem Referenzschuldner um einen Hoheitsträger handelt.

"Nicht Bedingt" (*Not Contingent*) ist eine Verpflichtung dann, wenn seit dem Bewertungstag ununterbrochen ein ausstehender Nennbetrag geschuldet wird bzw. aussteht oder, sofern es sich nicht um "Aufgenommene Gelder" handelt, ein fälliger und zahlbarer Betrag geschuldet wird bzw. aussteht, der nach den für die Verpflichtung maßgeblichen Bestimmungen aufgrund des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines bestimmten Ereignisses oder Umstands (außer im Fall von Zahlung) nicht reduziert werden kann. Eine Wandelschuldverschreibung, eine Umtauschverbindlichkeit oder eine Anwachsende Verbindlichkeit weisen das Merkmal "Nicht Bedingt" auf, wenn die Wandelschuldverschreibung, Umtauschverbindlichkeit oder Anwachsende Verbindlichkeit anderweitig die Voraussetzungen des vorhergehenden Satzes erfüllen und solange bei einer Wandelschuldverschreibung oder Umtauschverbindlichkeit das Recht (i), diese Verpflichtungen umzuwandeln oder umzutauschen oder (ii) von der Emittentin verlangen zu können, diese Verpflichtung zu erwerben oder zurückzunehmen (sofern die Emittentin ihrerseits von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat oder dazu berechtigt ist, den Kaufpreis bzw. die Rückzahlungsbetrag

ganz oder teilweise in "Aktienwerten" zu erbringen) am oder vor dem Bewertungstag noch nicht ausgeübt wurde (bzw. eine Ausübung dieser Rechte wirksam rückgängig gemacht worden ist).

Wenn eine Referenzverbindlichkeit eine Wandelschuldverschreibung oder eine Umtauschverbindlichkeit ist, kann die Referenzverbindlichkeit nur dann eine Bewertungsverbindlichkeit sein, wenn die in den vorstehenden Ziffern (i) und (ii) genannten Rechte am oder vor dem Bewertungstag noch nicht ausgeübt wurden (oder die Ausübung wirksam widerrufen oder rückgängig gemacht wurde).

"Nicht Nachrangig" (*Not Subordinated*) ist eine Verpflichtung dann, wenn sie nicht Nachrangig ist im Hinblick auf (i) die Referenzverbindlichkeit, die in Bezug auf die Zahlungsreihenfolge an erster Stelle zu bedienen wäre oder (ii) sofern in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten keine Referenzverbindlichkeit aufgeführt ist, im Hinblick auf eine nicht nachrangige Verpflichtung des Referenzschuldners aus der Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder.

Wenn jedoch in Bezug auf alle Referenzverbindlichkeiten ein in Absatz (a) der Definition von **"Ersatz-Referenzverbindlichkeit"** (*Substitute Reference Obligation*) genanntes Ereignis eingetreten ist oder wenn

- (i) eine Referenzverbindlichkeit angegeben worden ist;
- (ii) ein oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners identifiziert worden sind; und
- (iii) keiner dieser Nachfolger die Referenzverbindlichkeit übernommen hat,

(jeweils eine **"Primär-Referenzverbindlichkeit"** (*Prior Reference Obligation*)) und für eine Primär-Referenzverbindlichkeit zum Zeitpunkt der Bestimmung, ob eine Verpflichtung das Verbindlichkeitsmerkmal bzw. das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal **"Nicht Nachrangig"** aufweist, keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit identifiziert wurde, bezeichnet **"Nicht Nachrangig"** eine Verpflichtung, die im Hinblick auf die Primär-Referenzverbindlichkeit nicht Nachrangig gewesen wäre und die in Bezug auf die Zahlungsreihenfolge an erster Stelle zu bedienen gewesen wäre.

Für die Bestimmung, ob eine Verpflichtung für Zwecke der Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale das Merkmal **"Nicht Nachrangig"** aufweist, wird der Rang einer jeden Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit in der Priorität der Zahlungsverpflichtungen zum Tag, an dem die Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit begeben oder eingegangen wurde, bestimmt. Sich später ergebende Veränderungen in der Priorität einzelner Zahlungsverpflichtungen sind insoweit unbeachtlich.

"Nichtstaatlicher Gläubiger" (*Not Sovereign Lender*) bezieht sich auf jede Verpflichtung, die nicht primär einem Hoheitsträger oder einer Überstaatlichen Organisation geschuldet wird, einschließlich der allgemein als „Paris Club Debt“ bezeichneten Verpflichtungen.

"Nichtzahlung" (*Failure to Pay*) bedeutet, nach Ablauf einer gegebenenfalls vorgesehenen Nachfrist (nach Erfüllung aller Voraussetzungen einer solchen Nachfrist), das Versäumnis eines Referenzschuldners, fällige Zahlungen auf eine Verbindlichkeit in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Verbindlichkeit zu leisten, wobei der Gesamtbetrag dieser Zahlungsverpflichtungen mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entsprechen muss.

"Öffentliche Informationen" (*Publicly Available Information*) bedeutet:

- (i) Informationen, welche die für die Feststellung des Vorliegens des in der Kreditereignismitteilung beschriebenen Kreditereignisses bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und (A) die von mindestens zwei Öffentlich Verfügbaren Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss; sofern jedoch die Emittentin oder eine ihrer Konzerngesellschaften als einzige Quelle für diese Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder ihre Konzerngesellschaft handelt dabei ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänder, Anleihtreuhänder, Verwaltungsstelle, Clearing-Stelle, Zahlstelle, Facility Agent oder Agent Bank für eine Verbindlichkeit, (B) die von einem (1) Referenzschuldner (oder von einer Staatlichen Behörde im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der ein Hoheitsträger ist) oder (2) einem Treuhänder, einem Anleihtreuhänder, einer Verwaltungsstelle, einer Clearing-Stelle, einer Zahlstelle, einem Facility Agent oder einer Agent Bank für eine Verbindlichkeit mitgeteilt worden sind, (C) die in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung gegen oder durch einen Referenzschuldner eines unter Buchstabe (d) der Definition von "**Insolvenz**" genannten Verfahrens enthalten sind, oder (D) die in einer Anordnung, einem Dekret, einer Mitteilung oder Übermittlung, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Börse, einer Aufsichtsbehörde oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde enthalten sind.
- (ii) für den Fall, dass die Emittentin (A) in ihrer Eigenschaft als Treuhänder, Anleihtreuhänder, Verwaltungsstelle, Clearing-Stelle, Zahlstelle, Facility Agent oder Agent Bank für die Verbindlichkeit, bei der ein Kreditereignis eingetreten ist, die einzige Informationsquelle und (B) Wertpapierinhaber dieser Verbindlichkeit ist, hat die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine von einem Managing Director (leitender Angestellter) (oder einem der entsprechenden Hierarchieebene angehörenden Mitarbeiter) der Emittentin unterzeichnete Bestätigung zu veröffentlichen, in der bestätigt ist, dass im Hinblick auf diese Verbindlichkeit ein Kreditereignis eingetreten ist.
- (iii) im Hinblick auf die in den vorstehenden Klauseln (a) (ii), (iii) und (iv) beschriebenen Informationen kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle davon ausgehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen zur Verfügung gestellt wurden und dass die Partei, die solche Informationen geliefert hat, keine Maßnahmen ergriffen oder mit dem Referenzschuldner oder einer Konzerngesellschaft des Referenzschuldners Verträge geschlossen bzw. Vereinbarungen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder welche die Offenlegung solcher Informationen an die Partei, die diese Informationen erhält, verhindern würden.
- (iv) Öffentliche Informationen müssen keine Angaben enthalten (A) in Bezug auf die Definition Untergeordnete Konzerngesellschaft, über den Anteil der Stimmrechte, die vom Referenzschuldner direkt oder indirekt gehalten werden und (B) ob das eingetretene Ereignis (1) den Zahlungsschwellenbetrag oder den Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag erfüllt, (2) das Ergebnis des erfolglosen Ablaufs einer Nachfrist ist oder (3) die für bestimmte Kreditereignisse relevanten subjektiven Kriterien erfüllt.

"**Öffentliche Informationsquelle**" (*Public Source*) bedeutet Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal,

New York Times, Nihon Keizei Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung (und deren Nachfolgepublikationen), jede Hauptquelle von Wirtschaftsnachrichten im Land des Sitzes des Referenzschuldners sowie jede andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch verfügbare Nachrichtenquelle.

"Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag" (*Default Requirement*) ist ein Betrag in Höhe von USD 10.000.000 oder ein zum Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses gleichwertiger Betrag in der jeweiligen Währung, auf die die Verbindlichkeit lautet.

"Qualifizierte Garantie" (*Qualifying Guarantee*) bedeutet eine Vereinbarung, die in einer Urkunde schriftlich niedergelegt ist und durch die sich ein Referenzschuldner unwiderruflich (in Form einer Zahlungsgarantie oder einer rechtlich vergleichbaren Vereinbarung) verpflichtet, sämtliche fälligen Beträge aus einer Verpflichtung (die **"Garantierte Verbindlichkeit"** (*Underlying Obligation*)) zu zahlen, deren Schuldner eine andere Partei ist (der **"Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit"** (*Underlying Obligor*)). Qualifizierte Garantien sind nicht Vereinbarungen (i) die als Garantie in Form einer Bürgschaftsurkunde (*surety bond*), als Kreditversicherung (*financial guarantee insurance policy*), als Akkreditiv (*letter of credit*) oder ähnliche rechtliche Vereinbarungen ausgestaltet sind bzw. (ii) nach deren Bestimmungen der Referenzschuldner infolge des Eintritts bzw. Nichteintritts eines Ereignisses oder sonstiger Umstände (außer einer Zahlung) von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit wird oder diese vermindert werden oder in sonstiger Weise (außer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen) geändert oder abgetreten werden können. Die Rechte aus einer Qualifizierten Garantie müssen zusammen mit der Garantierten Verbindlichkeit in einer für die Übertragung derartiger Verbindlichkeiten üblichen Art und Weise übertragbar sein.

"Qualifizierte Tochtergarantie" (*Qualifying Affiliate Guarantee*) ist eine Qualifizierte Garantie, die von einem Referenzschuldner in Bezug auf eine Garantierte Verbindlichkeit einer Untergeordneten Konzerngesellschaft dieses Referenzschuldners gestellt wird.

"Quotierung" (*Quotation*) bedeutet jede Vollquotierung und die Gewichtete Durchschnittsquotierung, die – ausgedrückt als Prozentsatz – für einen Bewertungstag in folgender Weise eingeholt wird:

- (i) Die Berechnungsstelle soll versuchen, im Hinblick auf den Bewertungstag Vollquotierungen von fünf oder mehr Händlern zu erhalten. Wenn die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, zwei oder mehr solcher Vollquotierungen am gleichen Bankgeschäftstag innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag zu erhalten, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankgeschäftstag (und, falls erforderlich, an jedem Bankgeschäftstag danach, bis zum zehnten Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von fünf oder mehr Händlern und, wenn zwei oder mehr Vollquotierungen nicht erhältlich sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung zu erhalten.
- (ii) Wenn es nicht möglich ist, mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung an einem Bankgeschäftstag bis einschließlich des zehnten Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erhalten, dann gilt jede Vollquotierung, die von einem Händler an diesem zehnten Bankgeschäftstag erhalten wurde, oder, wenn keine Vollquotierung erhalten wurde, der gewichtete Durchschnitt jeder verbindlichen Quotierung für die Bewertungsverbindlichkeit, die von Händlern an diesem zehnten Bankgeschäftstag in Bezug auf den Anteil des Quotierungsbetrags, für den eine solche Quotierung erhalten wurde, als Quotierung, und es gilt eine Quotierung

von null für den Teil des Quotierungsbetrags, für den verbindliche Quotierungen an diesem Tag nicht erhalten wurden.

- (iii) Die Quotierungen berücksichtigen nicht den aufgelaufenen aber unbezahlten Zins.
- (iv) Wenn eine Quotierung, die in Bezug auf eine Anwachsende Verbindlichkeit erhalten wird, als Prozentsatz des Betrags ausgedrückt wird, der hinsichtlich dieser Verpflichtung bei Fälligkeit bezahlt werden muss, wird stattdessen diese Quotierung für die Bestimmung des Endpreises als ein Prozentsatz des ausstehenden Nennbetrags ausgedrückt.

"Quotierungsbetrag" (*Quotation Amount*) bedeutet der Gesamtnennbetrag der Wertpapiere.

"Quotierungsmethode" (*Quotation Method*) bedeutet Geld. In diesem Zusammenhang bedeutet **"Geld"**, dass nur Ankaufsquotierungen von Händlern verlangt werden.

"Referenzschuldner" (*Reference Entity*) ist der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebene Schuldner oder jeder andere als Referenzschuldner benannte Schuldner und jeder Nachfolger, der entweder

- (i) von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der Nachfolger-Definition bestimmt wird oder
- (ii) den ISDA am oder nach dem Ausgabetag auf <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt und der gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee in Bezug auf einen Nachfolgeereignisanfragetag bestimmt wird.

"Referenzverbindlichkeit" (*Reference Obligation*) ist im Hinblick auf den Referenzschuldner:

- (i) die Verpflichtung, soweit vorhanden, die als solche in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten aufgeführt ist, oder
- (ii) jede Ersatzreferenzverbindlichkeit für eine solche Verpflichtung.

"Regierungsbehörde" (*Governmental Authority*) bedeutet jede de facto oder de jure Regierungsstelle (oder jede Behörde, Einrichtung, und jedes Ministerium oder Abteilung davon), sowie Gerichte, Ausschüsse, Verwaltungs- oder sonstige Regierungsstellen, sowie jede andere (private oder öffentliche) Stelle, die für die Regulierung der Kapitalmärkte (einschließlich der Zentralbank) eines Referenzschuldners oder des Staates, nach dessen Recht er gegründet wurde, zuständig ist.

"Regionales Wirtschaftszentrum" (*Regional City*) ist der Ort, der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als Regionales Wirtschaftszentrum angegeben ist.

"Relevante Verbindlichkeiten" (*Relevant Obligations*) bezeichnet Verpflichtungen des Referenzschuldners in Form von Schuldverschreibungen und Darlehen, die unmittelbar vor dem Wirksamwerden des Nachfolgeereignisses ausstehen, mit Ausnahme von schuldrechtlichen Verpflichtungen, die zwischen dem jeweiligen Referenzschuldner und einer seiner Konzerngesellschaften bestehen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt. Die Berechnungsstelle stellt auf Grundlage der Bestverfügbaren Information die juristische Person fest, die hinsichtlich dieser Relevanten Verbindlichkeiten als Nachfolger gilt. Liegt das Datum, an dem die Bestverfügbare Information vorliegt oder übermittelt wird, vor dem Datum, an dem das betreffende Nachfolgeereignis rechtswirksam wird, gelten alle Vermutungen im Hinblick auf die

Zuweisung von Verpflichtungen zwischen oder unter den in der Bestverfügbaren Information genannten Personen an dem Datum, an dem das betreffende Nachfolgeereignis rechtswirksam wird, als erfüllt, unabhängig davon, ob diese Vermutungen tatsächlich zutreffen oder nicht.

"Relevantes Wirtschaftszentrum" (*Relevant City*) ist der Ort, der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als Relevantes Wirtschaftszentrum angegeben ist.

"Restrukturierung" (*Restructuring*) bedeutet,

- (i) dass im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die für sämtliche Wertpapierinhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen einem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Wertpapierinhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige, den Referenzschuldner bindende Anordnung durch einen Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Wertpapierinhaber einer solchen Verbindlichkeit gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den am (x) Absicherungs-Anfangstag oder, falls dieser nach dem Absicherungs-Anfangstag liegt, (y) zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits vorgesehen ist:
 - (A) Eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrages oder des Betrages der vorgesehenen Verzinsung;
 - (B) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;
 - (C) eine Verlegung oder Verschiebung eines oder mehrerer Termine für entweder (1) die Zahlung und das Auflaufen von Zinsen oder (2) die Zahlung von Kapital oder Prämie;
 - (D) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt;oder
 - (E) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die keine Zulässige Währung ist.
- (ii) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind nicht als Restrukturierung anzusehen:
 - (A) die Zahlung in Euro auf Zinsen oder Kapital im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die auf eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;

- (B) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern dies auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassungen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs vorgenommen werden, beruht;
 - (C) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation eines Referenzschuldners zusammenhängen.
- (iii) Für die Zwecke der vorstehenden Abschnitte (i) und (ii) und die Definition von "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" schließt der Begriff Verbindlichkeit auch Garantierte Verbindlichkeiten ein, für die der Referenzschuldner als Schuldner einer Qualifizierten Tochtergarantie handelt oder als Sicherungsgeber einer Qualifizierten Garantie. Im Fall einer Qualifizierten Garantie, falls anwendbar, und einer Garantierten Verbindlichkeit ist die Bezugnahme auf einen Referenzschuldner im vorstehenden Abschnitt (a) als eine Bezugnahme auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit, und die Bezugnahmen auf den Referenzschuldner in Abschnitt (b) weiterhin als Bezugnahme auf den Referenzschuldner zu verstehen.
 - (iv) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen, gilt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i) (A) bis (E) genannten Ereignisse nicht als Restrukturierung, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich solche Ereignisse beziehen, keine Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit ist.

"Zulässige Währung" (*Permitted Currency*) bedeutet (i) die gesetzlichen Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (ii) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Staates, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Europa ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von Standard & Poor's, einem Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet werden.

"Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit" (*Underlying Obligor*) hat die diesem Begriff in der Definition von "Qualifizierte Garantie" zugewiesene Bedeutung.

"Swap-Auflösungsbetrag" (*Swap Unwind Amount*) ist in Bezug auf jedes Wertpapier ein Betrag in Höhe des auf das Wertpapier entfallenden Anteils an sämtlichen Kosten, einschließlich der Transaktionskosten und Vorfälligkeitsentschädigungen, die bei der Auflösung von Swaps und Absicherungsgeschäften, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren geschlossen wurden, darunter Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte und Zinsswaps, entstehen.

"Stimmberechtigte Anteile" (*Voting Shares*) bedeutet die Anteile oder andere Rechte, die zur Wahl des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person berechtigen.

"Übertragbar" (*Transferable*) ist eine Verpflichtung, wenn sie ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragen werden kann, wobei die folgenden Beschränkungen nicht als vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen anzusehen sind:

- (i) vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen, die die Zulässigkeit eines Weiterverkaufs gemäß der unter dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) erlassenen Rule 144 A oder Regulation S regeln (und jede vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkung eines anderen Landes, die ähnliche Bestimmungen hinsichtlich der Weiterverkaufsmöglichkeit von Verpflichtungen vorsieht); und
- (ii) für ansonsten zulässige Investitionen geltende Beschränkungen wie beispielsweise gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen für Anlagen durch Versicherungsgesellschaften oder Pensionsfonds.

"Übertragbares Darlehen" (*Assignable Loan*) ist ein Darlehen, das zumindest an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute (unabhängig von deren Sitzstaat), die nicht zugleich Darlehensgeber oder Mitglied eines als Darlehensgeber fungierenden Konsortiums sind, abgetreten oder durch Vertragsübernahme übertragen werden kann, ohne dass dafür die Zustimmung des Referenzschuldners oder des Garanten (oder des jeweiligen Darlehensnehmers, sofern der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder einer anderen Stelle eingeholt werden muss.

"Umtauschverbindlichkeit" (*Exchangeable Obligation*) ist jede Verpflichtung, die nach alleiniger Wahl ihrer Wertpapierinhaber bzw. eines Treuhänders oder eines sonstigen ausschließlich für die Wertpapierinhaber tätig werdenden Bevollmächtigten ganz oder teilweise in Aktienwerte wandelbar ist (oder deren Gegenwert der entsprechenden Aktienwerte in bar, dabei ist unerheblich, ob die Barausgleichsoption vom Emittenten oder dem Wertpapierinhaber einer solchen Verpflichtung (oder zu seinen Gunsten) ausgeübt werden kann). In Bezug auf Umtauschverbindlichkeiten, die keine Anwachsenden Verbindlichkeiten sind, sind diejenigen Beträge des ausstehenden Nennbetrags ausgenommen, die nach Maßgabe der Bedingungen dieser Verpflichtung in Bezug auf Aktienwerte, in die die Verpflichtung gewandelt werden kann, zu zahlen sind.

"Untergeordnete Konzerngesellschaft" (*Downstream Affiliate*) ist eine Gesellschaft, deren ausstehende Stimmfähige Anteile am Tag der Ausstellung der Qualifizierten Garantie sich zu mehr als 50 % im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz des Referenzschuldners befanden.

"Verbindlichkeit" (*Obligation*) bezeichnet (i) jede Verpflichtung eines Referenzschuldners (die dieser entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Qualifizierten Tochtergarantie oder, falls Alle Garantien in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, durch Übernahme einer Qualifizierten Garantie übernommen hat), die durch die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebene Verbindlichkeitskategorie beschrieben wird und die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebenen Verbindlichkeitsmerkmale zum Zeitpunkt des Kreditereignistags aufweist (sofern diese keine Ausgeschlossene Verbindlichkeit ist), sowie (ii) jede Referenzverbindlichkeit (sofern diese keine Ausgeschlossene Verbindlichkeit ist).

"Verbindlichkeitskategorie" (*Obligation Category*) bezeichnet eine der nachfolgenden Kategorien: Zahlung, Aufgenommene Gelder, Anleihe, Darlehen, Anleihe oder Darlehen, Nur-Referenzverbindlichkeiten, die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegeben ist.

"Verbindlichkeitsmerkmale" (*Obligation Characteristics*) finden keine Anwendung.

"Verbindlichkeitswährung" (*Obligation Currency*) bedeutet die Währung oder Währungen, auf die eine Verbindlichkeit lautet.

"Verschobener Zinszahltag" ist (i) der Abwicklungstag, der von der Emittentin in der Abwicklungsmittelung veröffentlicht wird, oder (ii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben ist, die von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Zinsstundungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

"Vollquotierung" (*Full Quotation*) bedeutet jede verbindliche Quotierung, die gemäß der Quotierungsmethode von einem Händler zur Bewertungszeit, soweit praktikabel, für einen Betrag der Bewertungsverbindlichkeit mit einem ausstehenden Nennbetrag, eingeholt wird, der dem Quotierungsbetrag entspricht.

"Vorfällig oder Fällig" (*Accelerated or Matured*) bezieht sich auf eine Verpflichtung, bei der der geschuldete Gesamtbetrag entweder bei Fälligkeit, durch Vorfälligkeit, nach Kündigung oder auf sonstige Weise außer im Hinblick auf Verzugszins, Schadloshaltung, Steuerausgleich oder ähnliche Beträge) nach Maßgabe der Bedingungen einer solchen Verpflichtung in seiner Gesamtheit zahlbar und fällig ist oder am oder vor dem Bewertungstag fällig und zahlbar sein wird oder wenn nicht aufgrund einer insolvenzrechtlichen Vorschrift eine Beschränkung auferlegt worden wäre.

"Vorgesehener Fälligkeitstag" (*Scheduled Maturity Date*) ist der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebene Vorgesehene Fälligkeitstag.

"Wandelschuldverschreibung" (*Convertible Obligation*) bezeichnet jede Verpflichtung, die ganz oder teilweise in Aktienwerte umgewandelt werden kann, wobei das Recht, eine solche Umwandlung zu beschließen, ausschließlich den Inhabern der Verpflichtung oder einem Treuhänder bzw. sonstigen Vertreter, der ausschließlich die Interessen des Inhabers wahrnimmt, zusteht (als Wandelschuldverschreibung wird auch der entsprechende Gegenwert in bar bezeichnet, wobei unerheblich ist, ob das Recht, eine Barauszahlung zu verlangen, bei der Darlehensnehmerin oder den Inhabern der Verpflichtung liegt (bzw. zu deren Gunsten verlangt werden kann)).

"Zahlung" (*Payment*) ist jede, auch zukünftige oder bedingte, Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen einschließlich Aufgenommener Gelder.

"Zahlungsschwellenbetrag" (*Payment Requirement*) ist ein Betrag von USD 1.000.000 (oder ein gleichwertiger Betrag in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung), jeweils zu dem Zeitpunkt des Eintritts der Nichtzahlung, oder wenn anwendbar, der Potentiellen Nichtzahlung.

"Zinsstundungsvoraussetzung" (*Interest Deferral Condition*) bedeutet im Zusammenhang mit der Verschiebung eines Zinszahltags, dass eine oder mehrere Laufende Anfrage(n) vorliegen.

"Zustimmungspflichtiges Darlehen" (*Consent Required Loan*) ist ein Darlehen, das nur mit Zustimmung des Referenzschuldners bzw. des Garanten (oder des jeweiligen Darlehensnehmers, sofern der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder einer anderen Stelle, abgetreten oder übertragen werden kann.

(2) Auslegung bestimmter Definitionen im Zusammenhang mit Kreditereignissen:

- (i) Wenn eine Verbindlichkeit oder eine Bewertungsverbindlichkeit eine Qualifizierte Garantie ist, gilt Folgendes:
 - (A) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verbindlichkeitskategorie oder der Bewertungsverbindlichkeitskategorie wird die Qualifizierte Garantie so behandelt, dass sie die gleiche oder die gleichen Kategorien erfüllt wie die Garantierte Verbindlichkeit.
 - (B) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verbindlichkeitsmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale müssen sowohl die Qualifizierte Garantie als auch die Garantierte Verbindlichkeit am maßgeblichen Tag jedes der folgenden und zugleich in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten aufgeführten anwendbaren Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllen: "Nicht Nachrangig", "Festgelegte Währung", "Nichtstaatlicher

Gläubiger", "Keine Inländische Währung" und "Kein Inländisches Recht". Für diese Zwecke und falls nicht anderweitig in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldner-daten angegeben, sind (1) die gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, Großbritanniens oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Euro keine Inländische Währung und (2) das englische Recht und das Recht des Staates New York kein Inländisches Recht.

- (C) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verbindlichkeitsmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale muss nur die Garantierte Verbindlichkeit am maßgeblichen Tag jedes der folgenden und in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten aufgeführten anwendbaren Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllen: "Börsennotiert", "Nicht Bedingt", "Keine Inländische Emission", "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen", "Direkte Darlehensbeteiligung", "Übertragbar", "Höchstrestlaufzeit", "Vorfällig oder Fällig" und "Kein Inhaberpapier".
 - (D) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verbindlichkeitsmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale auf Garantierte Verbindlichkeiten sind Bezugnahmen auf den Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit zu verstehen.
 - (E) Die Begriffe "ausstehender Nennbetrag" und "zahlbarer und fälliger Betrag" sind im Zusammenhang mit der Qualifizierten Garantie so auszulegen, dass sie sich auf den ausstehenden Nennbetrag oder den zahlbaren und fälligen Betrag der durch die Qualifizierte Garantie besicherten Garantierten Verbindlichkeit beziehen.
- (ii) Wenn in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten das Verbindlichkeitsmerkmal „Börsennotiert“ angegeben ist, so hat dies zur Folge und sind diese Besonderen Bedingungen so auszulegen, dass die Angabe "Börsennotiert" als Verbindlichkeitsmerkmal nur für Schuldverschreibungen gilt und nur dann anwendbar ist, wenn Schuldverschreibungen von der ausgewählten Verbindlichkeitskategorie erfasst sind.
 - (iii) Wenn in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten
 - (A) eines der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale "Börsennotiert" oder "Kein Inhaberpapier" angegeben ist, so hat dies zur Folge und sind diese Besonderen Bedingungen so auszulegen, dass diese Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale nur als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale für Schuldverschreibungen gelten und nur dann anwendbar sind, wenn Schuldverschreibungen von der ausgewählten Bewertungsverbindlichkeitskategorie erfasst sind;
 - (B) das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal "Übertragbar" angegeben ist, so hat dies zur Folge und sind diese Besonderen Bedingungen so auszulegen, dass dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur für Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Darlehen sind, gelten und nur dann anwendbar ist, wenn Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Darlehen sind, von der angegebenen Bewertungsverbindlichkeitskategorie erfasst sind; oder

- (C) eines der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" oder "Direkte Darlehensbeteiligung" angegeben ist, so hat dies zur Folge und sind diese Besonderen Bedingungen so auszulegen, dass diese Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale nur für Darlehen gelten und nur dann anwendbar sind, wenn Darlehen von der ausgewählten Bewertungsverbindlichkeitskategorie erfasst sind;
- (D) Wenn in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten eine der Bewertungsverbindlichkeitskategorien: "Zahlung", "Aufgenommene Gelder", "Darlehen" oder "Anleihe" oder "Anleihe oder Darlehen" und mehr als eines der folgenden Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale: "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" und "Direkte Darlehensbeteiligung", angegeben ist, dann kann jedes Darlehen eine Bewertungsverbindlichkeit sein, das nur eines dieser Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllt.

§ 2

Feststellung eines Kreditereignisses

- (1) Nach Eintritt eines Kreditereignisses während des Mitteilungszeitraums wird ein Ereignisfeststellungstag festgestellt. Die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine Kreditereignismitteilung veröffentlichen. Ein Ereignisfeststellungstag liegt vor, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Kreditereignis eingetreten ist oder ISDA (auf <http://dc.isda.org> oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass ein Ereignis gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee ein Kreditereignis darstellt.
- (2) "**Kreditereignis**" (*Credit Event*) bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als Kreditereignis(se) festgelegten Ereignisse.

Erfüllt ein Ereignis die Voraussetzungen eines Kreditereignisses, so gilt dieses Ereignis als Kreditereignis unabhängig davon, ob es direkt oder indirekt als Folge eines der nachfolgenden Umstände entsteht oder einer der folgenden Einwendungen ausgesetzt ist:

- (a) unzureichende oder behauptet unzureichende Befugnis oder Fähigkeit eines Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen, oder des Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit, die Garantierte Verbindlichkeit einzugehen;
- (b) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit jedweder Art oder einer Garantierten Verbindlichkeit jedweder Art;
- (c) die Anwendung oder Bekanntgabe/Verkündung oder Änderung der Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses oder einer Regelung oder Bekanntmachung, gleich welcher Art, durch ein Gericht, einen Ausschuss, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen bzw. deren Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung jedweder Art gegeben ist bzw. vermutet wird bzw.;
- (d) die Auferlegung oder Änderung von Pflichten im Hinblick auf Devisenkontrollen, Eigenkapitalvorschriften oder anderen vergleichbaren Beschränkungen, die von einer für Geldmarktpolitik zuständigen oder sonstigen Behörde jedweder Art auferlegt werden.

Ein Kreditereignis kann nur ab (und einschließlich) dem Absicherungs-Anfangstag bis zum (und einschließlich) Absicherungs-Enddatum eintreten.

- (3) Die Berechnungsstelle stellt fest, ob ein Kreditereignis eingetreten ist oder nicht. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Berechnungsstelle, Nachforschungen anzustellen oder nachzuprüfen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, eingetreten sein könnte oder andauert. Ohne gegenteilige tatsächliche Kenntnis der für die Feststellung des Kreditereignisses zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Personen der Berechnungsstelle ist die Berechnungsstelle vielmehr berechtigt, davon auszugehen, dass kein Kreditereignis eingetreten ist oder andauert.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, so benachrichtigt sie unverzüglich die Emittentin und die Hauptzahlstelle.

Bei der Auswahl der Bewertungsverbindlichkeiten ist die Berechnungsstelle weder gegenüber den Inhabern noch gegenüber Dritten verpflichtet; entsprechend wird die Berechnungsstelle, sofern die Verpflichtung die in der Definition "Bewertungsverbindlichkeiten" vorgesehenen Kriterien erfüllt, von denjenigen Verpflichtungen, die diese Kriterien erfüllen, diejenige mit dem niedrigsten Preis auswählen.

- (4) Ist Restrukturierung das einzige Kreditereignis, das in einer Kreditereignismitteilung genannt wird, so darf eine Bewertungsverbindlichkeit nur dann von der Berechnungsstelle für die Bewertung herangezogen werden, wenn (A) es sich um eine bedingt übertragbare Verbindlichkeit handelt und (B) deren endgültiger Fälligkeitstag nicht nach dem geltenden Modifizierten Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag liegt.

§ 3

Auswirkungen auf die Verzinsung

- (1) *Entfallen der Verzinsung.* Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, oder gibt ISDA auf <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersseite) bekannt, dass ein Ereignis gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee ein Kreditereignis darstellt, und sofern die Abwicklungsvoraussetzungen während des Mitteilungszeitraums erfüllt sind, sind ab dem Ereignisfeststellungstag (ausschließlich) keine Zinsen auf die Wertpapiere zu zahlen. Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Dieser Anspruch lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieses Kreditereignisses geführt haben, später wegfallen oder behoben werden. Für die am Ereignisfeststellungstag endende Zinsperiode ist der Zinszahltag der Fälligkeitstag.
- (2) *Anpassung bereits berechneter oder gezahlter Beträge.* Wenn nach dem Eintritt eines Kreditereignisses und der damit verbundenen Bestimmung eines Ereignisfeststellungstags ein solcher Ereignisfeststellungstag aufgrund der Vorgehensweise des Credit Derivatives Determinations Committee (A) als an einem Tag (einschließlich eines Tags, der vor einem vorangegangenen Zinszahltag liegt) eingetreten gilt, der von dem ursprünglich als Ereignisfeststellungstag bestimmten Tag abweicht, oder (B) im Fall einer DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung, als nicht eingetreten gilt, wird die Berechnungsstelle die infolge des geänderten Eintritts des Ereignisfeststellungstags notwendigen Anpassungen vorher berechneter und/oder gezahlter Beträge ermitteln und diese der Emittentin mitteilen, die dies ihrerseits den Inhabern unverzüglich mitteilen wird. Eine solche Anpassung wird (i) (im Fall einer Anpassung zugunsten des Wertpapierinhabers) von der Emittentin zusätzlich zur Zahlung des bzw. der nächstfolgenden Zinsbetrags/-beträge geleistet oder (ii) (im Fall einer Anpassung zugunsten der Emittentin) mit diesen verrechnet bzw. davon abgezogen. Bei der Berechnung der Anpassungszahlung werden keine aufgelaufenen Zinsen berücksichtigt. Im Falle einer Anpassung zugunsten der Emittentin ist der Wertpapierinhaber nicht zur Leistung weiterer Zahlungen an die

Emittentin verpflichtet, die über die Verrechnungs- oder Abzugsbeträge gemäß diesem Absatz hinausgehen.

- (3) *Verschiebung des Zinszahltags.* Die Emittentin kann einen Zinszahltag durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen auf den Vershobenen Zinszahltag verschieben, sofern vor einem Zinszahltag die Zinsstundungsvoraussetzung erfüllt ist. Eine solche Mitteilung erfolgt durch die Emittentin innerhalb von zehn Kalendertagen vor dem entsprechenden Zinszahltag und muss eine Beschreibung der relevanten Zinsstundungsvoraussetzung enthalten. Für den Zeitraum vom planmäßigen Zinszahltag bis zum Vershobenen Zinszahltag zahlt die Emittentin keine Zinsen auf den gestundeten Zinsbetrag.

Ein Wertpapierinhaber ist aufgrund einer solchen Zinsstundung nicht berechtigt, seine Wertpapiere gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

- (4) *Aufgaben der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit Zinszahlungen.* Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 3 vorgesehen sind, durch. Sie wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt geben wird.

§ 4

Auswirkungen auf die Rückzahlung

- (1) Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein Kreditereignis eingetreten ist oder gibt ISDA (auf der Internetseite <http://dc.isda.org> oder einer Nachfolgerseite) bekannt, dass ein Ereignis gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee ein Kreditereignis darstellt, und sind die Abwicklungsvoraussetzungen während des Mitteilungszeitraums erfüllt, so wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung frei, die Wertpapiere nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen zurückzuzahlen. Diese Verpflichtung lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieses Kreditereignisses geführt haben, später wegfallen oder behoben werden.

Die "**Abwicklungsvoraussetzungen**" (*Conditions to Settlement*) sind erfüllt, wenn ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, und sofern dieser Ereignisfeststellungstag nicht nachträglich, und zwar vor dem Auktionspreis-Feststellungstag oder dem Fälligkeitstag (je nachdem welcher dieser Tage früher eintritt) wieder entfällt (was insbesondere im Fall einer DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung eintreten kann). Die Abwicklungsvoraussetzungen können in Bezug auf einen Referenzschuldner nur einmal erfüllt sein, auch im Falle des Kreditereignisses "Restrukturierung".

Die "**Abwicklungsvoraussetzungen**" (*Conditions to Settlement*) sind erfüllt, wenn ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, und sofern dieser Ereignisfeststellungstag nicht nachträglich, und zwar vor einem Endpreis-Feststellungstag oder dem Fälligkeitstag (je nachdem welcher dieser Tage früher eintritt) wieder entfällt (was insbesondere im Fall einer DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung eintreten kann). Die Abwicklungsvoraussetzungen können in Bezug auf einen Referenzschuldner nur einmal erfüllt sein, auch im Falle des Kreditereignisses "Restrukturierung".

- (2) Wird die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 1 von ihrer Rückzahlungsverpflichtung frei, so zahlt sie am Fälligkeitstag einen Betrag in Höhe des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags. Den Inhabern stehen im Zusammenhang mit den Wertpapieren keine weiteren Rechte und keine weiteren Ansprüche, gleich welcher Art, gegen die Emittentin zu.

§ 5

Abwicklung

- (1) Die auf die Wertpapiere anwendbare „Abwicklungsmethode“ ist Auktionsverfahren und die „Ersatz-Abwicklungsmethode“ ist Barausgleich.

"**Auktionsverfahren**" bezeichnet eine Abwicklung von kreditbezogenen (*credit linked*) Transaktionen auf Grundlage des festgestellten Auktionsendpreises der Auktion, in der die dem Rang der Bewertungsverbindlichkeit entsprechenden Verbindlichkeiten des Referenzschuldners verauktioniert werden, bzw. derjenigen Auktion, die von ISDA für Kreditderivate dieses Ranges durchgeführt wird. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen, jedoch ohne Duplizierung der Abwicklung, gilt Folgendes: Wenn (a) ein Auktionsabsagetag eintritt, (b) ein Bekanntgabetaf der Auktionsvereinigung eintritt, (c) ISDA (auf der Internetseite <http://dc.isda.org> oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee nach einem Kreditereignisanfragefag beschlossen hat, nicht zu entscheiden, ob ein Kreditereignis eingetreten ist oder nicht, (d) bei ISDA keine Anfrage bezüglich eines Kreditereignisses gestellt wurde, (e) der Ereignisfeststellungfag nach dem betreffenden Ausübungstichtag liegt oder (f) nach dem Eintritt eines "Restrukturierungs"-Kreditereignisses die Bedingungen der Kreditderivate, die Gegenstand des oder der Auktionsverfahren sind, mit den Bedingungen (insbesondere der Laufzeit) der Wertpapiere nicht hinreichend vergleichbar sind und daher der/die Auktionsendpreis(e) eine unzumutbare Benachteiligung für die Wertpapierinhaber darstellen würde(n), so werden die Wertpapiere nach der Ersatz-Abwicklungsmethode abgewickelt. Das Vorliegen der Voraussetzung gemäß Buchst. (f) stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

"**Barausgleich**" bezeichnet eine Abwicklung von kreditbezogenen (*credit linked*) Transaktionen durch eine Zahlung, wobei die Höhe des Zahlungsbetrages auf Grundlage des im Rahmen eines Quotierungsverfahrens ermittelten Endpreises einer Bewertungsverbindlichkeit des von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners festgestellt wird.

- (2) Die Emittentin ist im Falle des Eintritts oder Andauerns einer Abwicklungsaussetzung weder verpflichtet noch berechtigt, Maßnahmen in Bezug auf die Abwicklung der Wertpapiere vorzunehmen. Wenn ISDA auf <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgerseite) den Beschluss des betreffenden Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, (a) ob und wann ein Kreditereignis eingetreten ist oder (b) hierüber nicht zu beschließen, wird das zuvor ausgesetzte Abwicklungsverfahren am Bankgeschäftfag nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch ISDA wieder aufgenommen und weitergeführt. Der Beginn der Wiederaufnahme des Abwicklungsverfahrens am Bankgeschäftfag nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch ISDA ist unabhängig davon, wann die Aussetzung begonnen hat.

Annex – Zusammenfassung

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die UniCredit Bank AG, Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München (in ihrer Eigenschaft als Emittentin) übernimmt die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon und kann hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	<p>Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts</p> <p>Angabe der Angebotsfrist</p> <p>Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist</p> <p>Zur Verfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanz-</p>	<p>Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.</p> <p>Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für eine Frist von zwölf (12) Monaten nach dem 27. Juni 2014.</p> <p>Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p> <p>Falls ein Angebot durch einen Finanzintermediär erfolgt, wird dieser Finanzintermediär den Anlegern zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage die Angebotsbedingungen zur Verfügung stellen.</p>

	intermediäre	
--	--------------	--

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (" UniCredit Bank " oder " HVB ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " HVB Group ") ist der gesetzliche Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.															
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.															
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Unsicherheit für die Weltwirtschaft und die internationalen Finanzmärkte wird auch 2013 hoch bleiben. Die Finanzmärkte werden insbesondere vor dem Hintergrund der ungelösten Staatsschuldenkrise weiterhin beeinträchtigt. Die Kreditwirtschaft steht weiterhin vor signifikanten Herausforderungen, betreffend sowohl das gesamtwirtschaftliche Umfeld als auch anstehende aufsichtsrechtliche Regulierungsbestrebungen. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie fortlaufend an die veränderten Marktbedingungen anpassen und regelmäßig die daraus erhaltenen Steuerungssignale sorgfältig überprüfen.															
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien (" UniCredit S.p.A. ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die " UniCredit ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.															
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.															
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für das Geschäftsjahr 2012, hat den Konzernabschluss der HVB Group sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für das Geschäftsjahr 2013, hat den Konzernabschluss der HVB Group sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.															
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2013*</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th> <th style="text-align: center;">01.1. – 31.12.2013</th> <th style="text-align: center;">01.1. – 31.12.2012</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge</td> <td style="text-align: right;">€1.839 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€1.807 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)</td> <td style="text-align: center;">63,6%</td> <td style="text-align: center;">58,1%</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td style="text-align: right;">€1.458 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€2.058 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Konzernjahresüberschuss</td> <td style="text-align: right;">€1.074 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€1.287 Mio.</td> </tr> </tbody> </table>	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.1. – 31.12.2013	01.1. – 31.12.2012	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€1.839 Mio.	€1.807 Mio.	Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	63,6%	58,1%	Ergebnis vor Steuern	€1.458 Mio.	€2.058 Mio.	Konzernjahresüberschuss	€1.074 Mio.	€1.287 Mio.
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.1. – 31.12.2013	01.1. – 31.12.2012															
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€1.839 Mio.	€1.807 Mio.															
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	63,6%	58,1%															
Ergebnis vor Steuern	€1.458 Mio.	€2.058 Mio.															
Konzernjahresüberschuss	€1.074 Mio.	€1.287 Mio.															

		Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	7,1%	9,2%
		Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	5,8%	5,8%
		Ergebnis je Aktie	€1,29	€1,55
		Bilanzzahlen	31.12.2013	31.12.2012
		Bilanzsumme	€290,0 Mrd.	€347,3 Mrd.
		Bilanzielles Eigenkapital	€21,0 Mrd.	€23,3 Mrd.
		Leverage Ratio ²⁾	7,1%	6,6%
		Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	31.12.2013	31.12.2012
		Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€18,4 Mrd.	€19,1 Mrd.
		Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18,5 Mrd.	€19,5 Mrd.
		Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€85,5 Mrd.	€109,8 Mrd.
		Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	21,5%	17,4%
		Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	21,6%	17,8%
		Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und dem konsolidierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Emittentin entnommen.		
		¹⁾ Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS.		
		²⁾ Verhältnis des um immaterielle Vermögenswerte gekürzten Eigenkapitals (gemäß IFRS) zur Bilanzsumme ebenfalls gekürzt um immaterielle Vermögenswerte.		
		³⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.		
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2013, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Jahresbericht 2013), ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.		
	Signifikante Veränderungen in	Seit dem 31. Dezember 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der		

	der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Finanzlage der HVB Group eingetreten.
B.13	Letzte Entwicklungen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der HVB, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind.
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie –dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Verbraucherkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden..
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der Emittentin.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	<p>Single Name Credit Linked Fix Rate Wertpapiere</p> <p>Alle Tranchen von Wertpapieren werden als Schuldverschreibungen in Form von Anleihen oder Zertifikaten (die "Schuldverschreibungen" bzw. die "Wertpapiere") begeben.</p> <p>Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen i.S.d. § 793 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bzw. der allgemeinen Grundsätze des österreichischen Wertpapierrechts.</p> <p>"Nennbetrag" ist EUR 100,-.</p> <p>Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.</p> <p>Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken.</p> <table border="1" data-bbox="520 757 1433 857"> <thead> <tr> <th>Serie</th> <th>Tranche</th> <th>ISIN</th> <th>WKN</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>CS 207</td> <td>1</td> <td>DE000HV5LW91</td> <td>HV5LW9</td> </tr> </tbody> </table>	Serie	Tranche	ISIN	WKN	CS 207	1	DE000HV5LW91	HV5LW9
Serie	Tranche	ISIN	WKN							
CS 207	1	DE000HV5LW91	HV5LW9							
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in Euro (" EUR ") (die " Emissionswährung ") begeben.								
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.								
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses können die Wertpapierinhaber an jedem Zinszahltag (wie in C.9 definiert) die Zahlung des Zinsbetrags (wie in C.9 definiert) und am Fälligkeitstag (wie in C.9 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags verlangen.</p> <p>"Rückzahlungsbetrag" ist 100% des Ausstehenden Nennbetrags.</p> <p>Die Wertpapiere zahlen einen festen Zinssatz (wie in C.9 definiert).</p> <p>Bei Eintritt eines Kreditereignisses bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potentiell Kreditereignis besteht) entfällt der Anspruch auf den Rückzahlungsbetrag. An seine Stelle tritt ein Anspruch auf den Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag, der auch Null sein kann. Der Anspruch auf Zinszahlungen besteht nur bis zum Ereignisfeststellungstag.</p> <p>Beschränkung der Rechte</p> <p>Nicht anwendbar. Die Emittentin ist zur Kündigung der Wertpapiere nicht berechtigt.</p> <p>Status der Wertpapiere</p> <p>Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.</p>								

C.9	<p>Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine; ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt; Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren; Angabe der Rendite; Vertretung von Schuldtitelinhabern</p>	<p>"Erster Zinszahltag" ist der 20. Oktober 2015. "Verzinsungsbeginn" ist der 30. Juli 2014. "Verzinsungsende" ist der 20. Oktober 2021. Der jeweilige "Zinsbetrag" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Ausstehenden Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich). "Zinssatz" ist 5,00 % p.a. "Zinstagequotient" ist Act/Act (ISDA). "Zinszahltag" ist der 20. Oktober eines jeden Jahres. Zinszahltag können Verschiebungen unterliegen. Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt Nicht anwendbar. Der Zinssatz stützt sich nicht auf einen Basiswert. Fälligkeitstag und Abwicklungsverfahren der Wertpapiere "Clearing-System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main. "Vorgesehener Fälligkeitstag" ist der 20. Oktober 2021. Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. Vertretung der Wertpapierinhaber Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.</p>
C.10	<p>Erläuterung der derivativen Komponente bei der Zinszahlung und wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird</p>	<p>Zinszahlungen hängen ebenso wie die Rückzahlung davon ab, ob bestimmte Ereignisse (sog. "Kreditereignisse") in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten sind.</p>
C.11	<p>Zulassung zum Handel</p>	<p>Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.</p>
C.15	<p>Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere</p>	<p>Die Schuldverschreibungen sind an die Bonität des Referenzschuldners gebunden. Die Zahlung von Zinsen sowie die Rückzahlung hängen davon ab, ob bestimmte Ereignisse (sog. "Kreditereignisse") in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten sind. Anleger sollten sich bewusst sein, dass (i) sie unter Umständen nur teilweise oder gar keine Zinszahlungen erhalten, (ii) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder von Zinsen zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann und (iii) der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen und sogar Null sein kann, und Anleger daher einen erheblichen Teil ihres eingesetzten Kapitals verlieren oder sogar einen Totalverlust erleiden können. Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf den Referenzschuldner ein</p>

		<p>Kreditereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des Referenzschuldners, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an bestimmten Finanzmärkten sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Maßnahmen des Referenzschuldners (wie beispielsweise ein Zusammenschluss oder eine Abspaltung oder die Rückzahlung oder Übertragung von Verbindlichkeiten) können sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibung auswirken. Der Referenzschuldner, auf den die Schuldverschreibungen bezogen sind, und die Bedingungen dieser Beziehung können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern.</p> <p>Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass im Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potentiell Kreditereignis besteht) ein, so (i) endet die Verzinsung und (ii) werden die Schuldverschreibungen nicht am vorgesehenen Fälligkeitstag zum Ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt, sondern am Fälligkeitstag zum Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag, wobei letzterer Betrag in der Regel wesentlich geringer ist als der anfängliche Nennbetrag der Schuldverschreibung und in bestimmten Fällen Null sein kann.</p> <p>Die Emittentin zahlt also grundsätzlich nur dann Zinsen und zahlt die Schuldverschreibungen am vorgesehenen Fälligkeitstag zum Ausstehenden Nennbetrag zurück, wenn in Bezug auf den Referenzschuldner vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potentiell Kreditereignis besteht) kein Kreditereignis eingetreten ist.</p>
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	<p>Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG, Arabellastrasse 12, 81925 München (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.</p> <p>"Clearing-System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.</p>
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	<p>Zahlung des Rückzahlungsbetrags am vorgesehenen Fälligkeitstag bzw. des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag.</p>

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p><i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditrisiko <p>(i) Risiken im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Abschwung und der Volatilität der Finanzmärkte; (ii) Niedrigere Vermögensbewertungen infolge ungünstiger Marktbedingungen können negative Auswirkungen auf die zukünftige Ertragslage der HVB Group haben; (iii) die wirtschaftlichen Bedingungen in den geographischen Märkten, in denen die HVB Group aktiv ist, haben derzeit und möglicherweise auch in Zukunft negative Auswirkungen auf die operativen, geschäftlichen und finanziellen Ergebnisse der HVB Group; (iv) das nicht-traditionelle Bankgeschäft setzt die HVB Group zusätzlichen Kreditrisiken aus; (v) Änderungen im deutschen und europäischen regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken; (vi) Kreditausfälle könnten die Prognosen übersteigen; (vii) Systemrisiken könnten sich nachteilig auf</p>
-----	--	--

		<p>die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marktrisiko <p>(i) Ein schwieriges Marktumfeld kann zu Schwankungen in den Erträgen der HVB Group beitragen; (ii) die Erträge der HVB Group im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten und Zins- und Wechselkursen können schwanken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liquiditätsrisiko <p>(i) Risiken, welche die Liquidität betreffen, könnten sich auf die Fähigkeit der HVB Group auswirken, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen; (ii) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group werden weiterhin durch nachteilige makroökonomische- und (Markt-) Bedingungen beeinflusst; (iii) die HVB Group hat ein maßgebliches Exposure (<i>maßgebliche Positionen</i>) gegenüber schwächeren Ländern der Eurozone.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Operationelles Risiko <p>(i) Die Risikomanagementstrategien und -methoden der HVB Group könnten die HVB Group bisher nicht identifizierten oder unerwarteten Risiken aussetzen; (ii) IT-Risiken; (iii) Risiken im Zusammenhang mit betrügerischen Handelsaktivitäten; (iv) Risiken in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren; (v) gegen die HVB Group sind derzeit Steuerverfahren anhängig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strategisches Risiko <p>(i) Gesamtwirtschaftliches Risiko; (ii) die europäische Staatsschuldenkrise hat sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group ausgewirkt und kann sich gegebenenfalls weiterhin nachteilig auswirken; (iii) Risiken aus strategischer Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iv) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarktes; (v) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzsektor; (vi) das regulatorische Umfeld der HVB Group könnte sich ändern; die Nicht-Einhaltung regulatorischer Vorschriften könnte Zwangsmaßnahmen mit sich bringen; (vii) Risiken aus der Einführung neuer Abgaben- und Steuerarten zur zukünftigen Stabilisierung des Finanzmarkts bzw. zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (viii) die Ausführung von Stresstests könnte sich nachteilig auf die Geschäfte der HVB Group auswirken; (ix) die HVB Group könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit dem sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und anderen Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion ausgesetzt sein; (x) Risiken in Verbindung mit einem Verbot/einer Trennung bestimmter Aktivitäten vom übrigen Bankgeschäft; (xi) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reputationsrisiko <p>Unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholder) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank können negative Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse der HVB Group und ihre geschäftliche und finanzielle Lage haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsrisiko <p>Unerwartete negative Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen (z.B. aufgrund der anhaltenden Staatsschuldenkrise) können zu nachhaltigen Ergebnismrückgängen mit entsprechender Auswirkung auf den Marktwert des Unternehmens führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immobilienrisiko <p>Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group können negative Folgen für deren operative Ergebnisse und finanzielle Lage haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsrisiko <p>Marktwertschwankungen des börsennotierten und nicht börsennotierten Anteils- und Beteiligungsbesitzes der HVB Group und entsprechender Fondsanteile könnten zu Verlusten führen.</p>
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Pensionsrisiko <p>Im Zusammenhang mit Pensionsplänen, die aktiven und früheren Mitarbeitern der HVB Group zugesagt wurden, bestehen Pensionsrisiken, die eine Leistung von Nachschüssen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen erforderlich machen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken im Zusammenhang mit Outsourcing (<i>Auslagerungen</i>) <p>Fehler bei der Risikobewertung oder bei der Festlegung von risikomindernden Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Auslagerung von Tätigkeiten und Prozessen auf externe Dienstleister können sich negativ auf die operativen Ergebnisse der HVB Group und/oder auf ihre geschäftliche und finanzielle Lage auswirken.</p>
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<ul style="list-style-type: none"> • Potentielle Interessenkonflikte <p>Das Risiko von Interessenkonflikten besteht darin, dass einige Funktionen der Emittentin der Vertriebspartner oder der Zahlstellen, sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marktbezogene Risiken <p>(i) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert; (ii) Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen; (iii) Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere; (iv) Risiken in Bezug auf die Vergrößerung der Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen; (v) Risiken in Bezug auf das Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere; (vi) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen <p>(i) Kreditrisiko der Emittentin; (ii) Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs; (iii) Finanzmarkturbulenzen; Restrukturierungsgesetz und sonstige hoheitliche oder regulatorische Eingriffe; (iv) Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger und Beratung des Anlegers; (v) Risiken, die bei einer Finanzierung des Wertpapierkaufs entstehen; (vi) Risiken aufgrund von Transaktionskosten; (vii) Inflationsrisiko; (viii) Risiken bezüglich risikoverringender Geschäfte; (ix) Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Besonderen <p>(i) Risiken hinsichtlich des Referenzschuldners</p> <p>Die Zahlung von Zinsen sowie die Rückzahlung hängen davon ab, ob bestimmte Ereignisse (sog. "Kreditereignisse") in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten sind und, soweit dies der Fall ist, vom Wert bestimmter festgelegter Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners. Anleger sollten sich bewusst sein, dass (i) sie unter Umständen keine Zinszahlungen erhalten, (ii) die Zahlung von Zinsen zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann, (iii) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann, und (iv) der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen kann und Anleger daher einen erheblichen Teil ihres eingesetzten Kapitals verlieren oder sogar einen Totalverlust erleiden können. Da an Kreditrisiken gekoppelte Schuldverschreibungen nicht kapitalgeschützt sind, ist es nicht möglich, die Erträge solcher Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe vorherzusagen.</p> <p>Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des Referenzschuldners, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an den Märkten, auf denen der Referenzschuldner tätig ist, sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Potentielle Anleger sollten eine eingehende Prüfung des Referenzschuldners sowie eigene</p>

		<p>Nachforschungen und Analysen hinsichtlich der Bonität des Referenzschuldners sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner vornehmen. Potentielle Anleger in diese Produkte sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich der Referenzschuldner und die Bedingungen dieser Beziehung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern bzw. verschlechtern können.</p> <p>(ii) Währungsrisiko; (iii) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (iv) Risiko von Marktstörungen; (v) Risiko regulatorischer Konsequenzen für Anleger; (vi) Negative Auswirkung von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (vii) Risiken in Bezug auf das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; (viii) Risiken in Bezug auf das ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; (ix) Generelle Risiken im Zusammenhang mit Zinssätzen; (x) Risiken in Bezug auf Fix Rate Wertpapiere; (xi) Spezielle Risiken in Bezug auf Fix Rate Dual Currency Wertpapiere; (xii) Risiken in Bezug auf Floater Wertpapiere; (xiii) Risiken in Bezug auf Reverse Floater Wertpapiere; (xiv) Risiken in Bezug auf Fix Floater Wertpapiere; (xv) Risiken in Bezug auf Range Accrual Wertpapiere; (xvii) Besondere Risiken im Zusammenhang mit Inflationsindizes; (xviii) Allgemeines Renditerisiko.</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.</p>
--	--	--

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	<p>Tag des ersten öffentlichen Angebots: 27. Juni 2014</p> <p>Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.</p> <p>Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 100,-.</p> <p>Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 100,-.</p> <p>Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.</p> <p>Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.</p> <p>Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Briefkurs.</p> <p>Die Notierung wird mit Wirkung zum 13. August 2014 an den folgenden Märkten beantragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®]) ■ Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (Bondbox[®])
E.4	Für die Emission/das	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber

	Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Vertriebsprovision: Im Ausgabepreis ist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 1,25 % enthalten. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.</p> <p>Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.</p>